

Rechtsanwaltskanzlei Frank Schöne

Rechtsanwaltskanzlei Frank Schöne, Cottbuser Straße 45, 03205 Calau

1/18-1S01

Rechtsanwalt
Frank Schöne

Frau
Dr. Angela Dorothea Merkel
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

03205 Calau
Cottbuser Straße 45

Telefon (03541) 23 72
Telefax (03541) 80 75 95

e-mail: ra.schoene.calau
@t-online.de

Calau, 01. Mai 2018

***Es gibt keinen Weg zum Frieden,
denn Frieden ist der Weg!***

(M. Gandhi)

1/18-1S01 ga
(Bitte stets angeben)
D1946-18

Sehr geehrte Frau Dr. Merkel,

die Wiege unsere Zivilisation zwischen Euphrat und Tigris sieht sich aufgrund seiner geostrategischen territorialen Lage und seiner Bodenschätze und als Bündnispartner von Russland, Iran und China aktuell mit Ereignissen/Entwicklungen von historischer Tragweite konfrontiert, deren Konturen, die als längst verbannt geglaubt, bereits heute deutlich sichtbar im neuen Gewand richtungsweisend für das Schicksal aller Generationen der Gegenwart und Zukunft sein werden, soweit kein fundamentaler Kurswechsel in der globalen/nationalen Bewertung der Einzigartigkeit und organischen Einheit unserer Zivilisation als Ganzes erfolgt und sich dies in der Politik, Wirtschaft, in den Medien und letztendlich in allen Bereichen des gesellschaftlichen Seins niederschlägt.

Der Aufmarsch von militärischen Einheiten aller Waffengattungen der NATO – primär der USA – vor den unmittelbaren Grenzen Russlands, die von langer Hand geplante und praktizierte militärische Einkreisungspolitik Chinas und des Irans durch die USA und ihre Verbündeten, der entfachte Konflikt zwischen der Türkei und Griechenlands um einzelne Inseln in der Ägäis, eine unverminderte und zunehmende Sanktionspolitik gegenüber unliebsamen den „Terror unterstützenden“ Staaten das auf tönernen Füßen stehende Finanz- und Wirtschaftssystem, die drohende Eskalation eines Handelskrieges und der bereits seit Jahren entfachte Währungskrieg sind die Hauptindikatoren für die Feststellung, dass es eine Minute vor zwölf ist, d.h. ein vernichtender 3. Weltkrieg unserer Zivilisation droht.

Das Vermächtnis/der Widerhall der ca. 6 Millionen Deutschen und der mehr als 50 Millionen Toten weltweit während des 2. Weltkrieges und weiterer mehrerer Millionen im ersten Weltkrieg und die mehr als 100 Millionen Vertriebenen, Kriegsversehrten sowohl körperlich als auch psychisch kann in Granit gemeißelt nur lauten: **Nie wieder Krieg! Nie wieder Militarismus/ Faschismus!**

I.

Nach dem 11. September 2001 hat die US-Regierung grundlegende Elemente des Völkerrechts auf internationaler und nationaler Ebene außer Kraft gesetzt. Krieg, Gewalt und Sanktionen traten sukzessive an die Stelle völkerrechtlicher und nationaler Normen zur Gestaltung der Beziehungen zwischen souveränen Völkerrechtssubjekten.

Präventivschläge wurden bereits bei dem Verdacht des Besitzes/Einsatzes von chemischen oder atomaren Massenvernichtungswaffen - ohne einen tatsächlichen Nachweis ihrer Existenz - legalisiert. Innerstaatlich wurde z.B. in den USA die Homeland Security überdurchschnittlich mit finanziellen Mitteln ausgestattet, um Anschläge auf dem Territorium der USA und Botschaftsgeländen/Militärstützpunkten im Ausland zu verhindern (Eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen weltweit erhoben diese Maßnahmen zur Gesetzeskraft).

Kriegsführende Parteien benötigen immerwährend für die Umsetzung ihrer geostrategischen Pläne, die bereits seit Jahrzehnten existierten, global medienwirksame Szenarien, um dem „Rest der Welt“ u. a. aufzuzeigen und unmissverständlich klarzumachen, wer die Führungsrolle im Rahmen der Neugestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten auf allen Kontinenten und der Errichtung einer neuen Weltordnung einnimmt und um strafverschärfende, die Freiheit des Einzelnen in jeglicher Hinsicht einzuschränken. Beseelt hiervon sind nicht nur der 45. US-Präsident und der französische Präsident Macron und Theresa May, sondern auch deren Vorgänger und eine Vielzahl ihrer Versallen.

Dass 9/11, das Pearl Harbour des 21. Jahrhunderts, Ausgangspunkt für die Umsetzung der bereits in den 90iger Jahren u.a. im Pentagon geplanten Kriege, primär im Nahen Osten, war, bestätigt **Wesley Clark** (pensionierter 4-Sterne-General der US Armee), der über 34 Jahre in der US Armee und dem Verteidigungsministerium seinen Dienst versehen hat und von 1997 bis 2000 leitender Kommandant der NATO in Europa war. Am 3. Oktober 2007 erklärte er sich im Rahmen einer Vortragsreihe dahingehend, „...dass er mit dem damaligen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und in der Folge mit einem Geheimdienstoffizier des Pentagons 2001 sprach und dieser ihm mitteilte, dass die US Regierung plant den Irak anzugreifen. Auf die Frage wieso antwortete der betreffende Offizier, dass es nicht wirklich einen Grund gäbe, die Regierung sei einfach der Meinung, dass ein anderes Land anzugreifen eine gute Antwort auf den 11. September sei und man damit auch Terroristen in der ganzen Welt Angst machen würde. 6 Wochen später sprach Clark – nach seinen Angaben - erneut mit diesem Offizier, der ihm mitteilte, dass die Pläne sich geändert hätten. Nun sei geplant 7 Länder binnen 5 Jahren anzugreifen um deren Regierungen zu stürzen. Diese 7 Länder seien Irak, Syrien, Libanon, Libyen, Somalia, Sudan und der Iran. Diese Informationen las der Offizier aus einem geheimen Memo ab, das er in der Hand hielt.“

Dies ist nicht der einzige Hinweis dafür, dass eine Vielzahl von kriegerischen Auseinandersetzungen nach 9/11 und bereits Jahre zuvor durch das Pentagon im Auftrage der US-Regierung geplant wurden. Hierzu wird im Einzelnen wie folgt erklärend – keinesfalls vollständig – ausgeführt.

Für den Fall der einseitigen Aufkündigung des Atomabkommens mit dem Iran wäre zeitversetzt mit einem massiven Militärschlag gegen den Iran zu rechnen. Alle hierfür notwendigen Optionen wurden seit 2001 durch das Pentagon/USA, Israel, Saudi Arabien und seinen Verbündeten einer stetigen Prüfung unterzogen.

Die Planungen hierfür scheinen abgeschlossen zu sein und der Boden hierfür sowohl medial, propagandistisch (Status von Jerusalem) als auch militärisch bereitet!

Der hiervon ausgehende Flächenbrand würde die gesamte instabile Weltwirtschaft in den Abgrund reißen, allein schon aufgrund der rasant steigenden Erdöl- und Erdgaspreise.

II.

Unsere globalisierte Zivilisation erfordert für eine objektive wissenschaftliche Analyse der aktuellen Geschehnisse eine globale Sichtweise/Betrachtung aller ökonomischen, militärischen, politischen, religiösen, medialen Entwicklungen/Tendenzen.

Aktuelle Entwicklungen in Syrien/dem Nahen und Mittleren Osten als auch in Europa können nicht alleinig auf einen Staat oder eine Staatengruppe fokussiert erfolgen; zu allererst ist neben der ökonomischen, der politischen globalen Gesamtsituation auch der Blick auf die militärische Präsenz primär der USA und seiner NATO-Verbündeten auf unserem Planeten zu richten, primär auf die militärische Einkreisung sowohl Russlands, Chinas und des Iran und ihrer Verbündeten..

Die USA unterhält neben den Militärstützpunkten in Deutschland weitere mehrere Hundert weltweit. Die Militärbasen sind den einzelnen US-Verantwortlichkeitsgebieten, Areas of Responsibilities (AR), zugeordnet. 2008 unterhielten die USA nach eigenen Angaben 703 militärische Einrichtungen aller Teilstreitkräfte (Army, Air Force, Navy, Marine Corps) im Ausland. Dies entspricht ca. 14 % aller existierenden militärischen Einrichtungen der US-Army. Darüber hinaus verfügt die USA über eine Vielzahl von ausländischen Militärstützpunkten, die jederzeit reaktiviert werden, d.h. entsprechend der vermeintlichen Notwendigkeit mit Personal, Waffen und Militärausrüstung bestückt werden können. Hinzu kommen eine unübersehbare Anzahl von so genannten „Lily Pads“ sowie militärische Kontingente, die sich in stetiger Bereitschaft zur See, zur Luft/Weltraum befinden.

Die zurecht als Kriegsbeute bezeichneten Militärstützpunkte zur Sicherung der Einflussphären – wie die Beispiele jetzt aktuell in Syrien und im Irak aufzeigen, dienen diese den USA und ihren Verbündeten - in diesem Fall Saudi-Arabien, Israel, Jordanien und den anderen Golfstaaten – zur Umsetzung ihrer ökonomischen/militärischen Interessen mittels militärischer Gewalt in dieser an Energieträgern sehr reichen Region.

Die globale Präsenz allein nur der US-Streitkräfte wird ergänzt durch Flugzeugträger und die dazugehörigen Schiffsverbände und einer großen Anzahl von Atom-U-Booten und U-Booten anderer Klassen. Die offiziellen Angaben zur Anzahl der aktiven und im Bau befindlichen Flugzeugträger sind nachfolgender Aufstellung zu entnehmen: Nimitz-Klasse (Flugzeugträger); *USS Nimitz (CVN-68)*, 1975; *USS Dwight D. Eisenhower (CVN-69)*, 1977, *USS Carl Vinson (CVN-70)*, 1982, *USS Theodore Roosevelt (CVN-71)*, 1986, *USS Abraham Lincoln (CVN-72)*, 1989, *USS George Washington (CVN-73)*, 1992, *USS John C. Stennis (CVN-74)*, 1995, *USS Harry S. Truman (CVN-75)*, 1998, *USS Ronald Reagan (CVN-76)*, 2003, *USS George H. W. Bush (CVN-77)*, 2009 Hinzu kommt das Waffenarsenal aller NATO-Mitgliedstaaten sowie Israels, Saudi-Arabiens und der weiteren Verbündeten des Hegemons. Die weiteren Ausführungen können sich im Rahmen dieser Erklärungen bezogen auf Syrien nur auf einige Teilaspekte beziehen, wobei die Stellung der Bundesrepublik im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzung gegen Syrien einer konkreteren Analyse zu unterziehen ist.

a)

Zum besseren Verständnis der Bedeutung der US-Amerikanischen und der weiteren ausländischen Militärstützpunkte in Deutschland sei erklärend vorab ausgeführt, dass die US-

Army unseren Planeten in 6 US-Regionalkommandos aufgeteilt hat. Es handelt sich hierbei um die Regionalkommandos

- NORTHCOM:** zuständig für die USA, Kanada und Mexiko mit Sitz in Peterson Air Force Base in Colorado Springs, Colorado
- SOUTHCOM:** zuständig für Mittel- und Südamerika mit Sitz in Miami, Florida
- PACOM:** zuständig für den gesamten pazifischen Raum einschließlich Australien und China und den Stützpunkten in Japan (Okinawa), Süd-Korea und auf Guam, mit Sitz in Camp Smith bei Honolulu auf Hawaii
- CENTCOM:** zuständig für den Nahen und Mittleren Osten, Ägypten und die Arabische Halbinsel, mit Sitz in McDill Air Force Base in Florida in Verbindung mit der Kommandobasis auf der Al Udeid Air Base in Katar und dem Central Command der US-Army im Camp Arifjan, Kuwait
- EUCOM:** zuständig für Europa einschließlich dem asiatischen Teil Russlands, Island, Grönland, mit Sitz bei Stuttgart-Vaihingen
- AFRICOM:** zuständig für ganz Afrika (außer Ägypten und der Arabischen Halbinsel) mit Sitz bei Stuttgart

Zwei Hauptzentralen der Regionalkommandos der US-Army befinden sich somit auf dem Territorium der BRD und zwar die des EUCOM und AFRICOM. Allein anhand dieser Tatsache wird die überdurchschnittliche geostrategische Bedeutung Deutschlands und seine politische und militärische Abhängigkeit von den USA deutlich.

b)

EUCOM

Das Oberkommando EUCOM befehligt mehr als 112.000 Armeeinghörige auf 499 Stützpunkten. Hiervon sind ca. 64.000 Armeeinghörige in Deutschland stationiert. Weitere 14.000 bei der 6. US-Flotte, 12.000 in Großbritannien, 10.000 in Italien und jeweils 2.000 in der Türkei und in Spanien sowie kleinere Kontingente in Norwegen, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Portugal und Griechenland. Vor der Entstehung des Oberkommandos AFRICOM war das Oberkommando EUCOM auch zuständig für die US-Kriegs-/Kommandoeinsätze in Afrika und dem Nahen Osten.

c)

AFRICOM

Das **United States Africa Command (AFRICOM;** deutsch *Afrikanisches Kommando der Vereinigten Staaten*) ist das sechste und jüngste Regionalkommando der US-Streitkräfte, das im Oktober 2007 aufgestellt wurde. Ab Oktober 2008 wurde die volle Operationsfähigkeit hergestellt.

Die Aufgabe von AFRICOM besteht u.a. darin, alle Aktivitäten des US-Verteidigungsministeriums in 56 afrikanischen Staaten zu koordinieren. AFRICOM hebt die besondere Bedeutung des afrikanischen Kontinents für die geostrategische Bewertung und Kontrolle dieser Staaten hervor. Ziel ist es intensiver denn je, die spezifischen militärischen, politischen, ökonomischen und sozialen Einflussnahmen auf die Staaten dieser Region zu koordinieren. Maßgeblich für die Gründung des 6. Regionalkommandos war die Entlastung von EUCOM,

dessen Verantwortungsbereich fast alle Gebiete der ehemaligen Sowjetunion umfasste, d.h. bis zur Halbinsel Kamtschatka im Pazifik.

Aufgaben und Ziele von AFRICOM werden offiziell wie folgt definiert:

“United States Africa Command, in concert with other U.S. government agencies and international partners, conducts sustained security engagement through military-to-military programs, military-sponsored activities, and other military operations as directed to promote a stable and secure African environment in support of U.S. foreign policy.”

Die Stationierung des United States Africa Command in Deutschland erfolgte ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages, die zwingend erforderlich gewesen wäre, schon aufgrund dessen, dass kein afrikanischer Staat Mitglied der NATO war und ist.

Stellvertretend für die Präsenz der US-Streitkräfte in Deutschland seien einige der strategisch wichtigen Militärbasen der USA benannt: Ansbach, Bamberg, Baumholder, Böblingen (Hauptquartier der United States Marine Corps Forces Europe (USMARFOREUR), Bruchmühlbach-Miesau Army Depot, Büdingen, Darmstadt, Dexheim, Gießen-Friedberg, Grafenwöhr (Truppenübungsplatz), Germersheim (Zentrallager), Hohenfels Joint Multinational Readiness Center (JMRC), Hanau, Heidelberg, Illesheim, Kaiserslautern, Landstuhl - Landstuhl Regional Medical Center, Mannheim - US-Garnison Mannheim, Ramstein - Ramstein Air Base/AFRICOM, Schweinfurt, Spangdahlem - Spangdahlem Air Base, Stuttgart - United States European Command, -Vilseck, Wiesbaden - Wiesbaden Army Airfield.

Von besonderer militärischer Bedeutung ist Ramstein – ein Drehkreuz militärischer Aktivitäten der US-Streitkräfte im Nahen und Mittleren Osten und Afrika, d.h. auch für die gegenwärtigen kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und der militärischen Einkreisung Russlands, Chinas und Irans.

Ramstein war lt. einer Erklärung des ehemaligen Air Force General Charles F. Wald, Stellvertreter des ehemaligen Oberbefehlshabers Jones (EUCOM) im August 2003 “entscheidend am Erfolg der Operation Enduring Freedom und dem Irak-Einsatz beteiligt „und führte ergänzend aus „Ramstein war wesentlich für den Erfolg der Operationen 'Enduring Freedom, und 'Iraqi Freedom., Viele Versorgungsflugzeuge landeten in Ramstein, das über eine exzellente Infrastruktur verfügt, und wir haben großartige Beziehungen zu Deutschland. Es macht viel Sinn, Plätze wie Ramstein, Spangdahlem und Moron (Spanien) offen zu halten, denn sie verfügen über große Landebahnen, mit denen man eine große Zahl von Flugzeugen abfertigen kann... Was wir bei Ramstein zum Beispiel schätzen ist, dass ein strategisch wichtiger Flug möglich ist, ohne dass wir den Transporter auftanken müssen. Man kann in den Staaten starten und ohne aufzutanken in Ramstein landen.“

Nach Aussagen von Brandon Bryant, einem ehemaligen US-Air-Force-Drohnenoperator, der über 5 Jahre in New Mexico und Nevada an Drohneneinsätzen im Irak, Afghanistan, Pakistan, Jemen und Somalia beteiligt war, ist das völkerrechtswidrige US-Drohnenprogramm **für die US-Basis in Ramstein unverzichtbar**. Wörtlich führt er in einem Interview aus: „Jede Information und alle Daten gehen durch Ramstein. Alles. Für die gesamte Welt. Ohne diese Basis in Deutschland würde das alles nicht funktionieren, was von den USA kriegerisch gesteuert wird. Es ist das Epizentrum (Ramstein) aller Informationsflüsse für die Überseeoperationen der USA.“

Schon allein aufgrund dieser nur beispielhaft aufgeführten Fakten wäre Deutschland im Falle eines Krieges u.a. gegen Russland einer massiven/existenzbedrohenden Zerstörung preisgegeben. Aufgrund der militärischen Einbindung in die Militärstrategie der USA ist Deutschland – wie unter IV. unter Beweis gestellt – in fast allen Kriegen des Mittleren und des Nahen Ostens und in Afrika und letztendlich auch in Europa auf das Engste involviert.

III.

Ein objektives Bild von den unsere Zivilisation bedrohenden Entwicklungen erhalten Sie jedoch erst, sofern Sie u.a. nachgerückt folgende Dokumente/Strategiepapiere der US-Regierung in Ihre Lageeinschätzung zur Beurteilung der Frage der Gefahr eines Dritten Weltkrieges und der Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten und somit der Menschenverachtenden Entwicklung in Syrien einbeziehen. Hierzu nur einige, wenige, keinesfalls vollständigen Ausführungen:

- Bereits die von US-Präsident Jimmy Carter erlassene Doktrin für den Mittleren Osten beinhaltet, **dass jeder Versuch einer auswärtigen Macht, die Kontrolle über den Persischen Golf zu erlangen, als Angriff auf die zentralen Interessen der USA betrachtet wird und „...mit allen erforderlichen Mitteln, einschließlich militärischen, zurückgeschlagen wird.“** (Hierfür stehen aktuell Russland, China und Iran.)
- Die strategischen Absichten/Herrschaftsansprüche der USA werden besonders deutlich im sogenannten Seidenstraßen Strategiegesetz (*Silk Road Strategy Act* oder auch *New Great Game*), das zufälliger Weise wenige Tage vor dem Jugoslawienkrieg, am 7. März 1999, dem US-Repräsentantenhaus zur Verabschiedung vorgelegt wurde. Ziel der USA war es bereits damals, einen militärisch abgesicherten breiten Korridor vom Mittelmeer bis nach Zentralasien zu beherrschen. Teil der Planung war und ist u.a., die ehemaligen Sowjetrepubliken, wie Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und die Ukraine für eine weitere Optimierung der militärischen Einkreisung Russlands, auch unter Anwendung von ökonomischen, geheimdienstlichen und militärischen Optionen für sich, d.h. für ihre ökonomischen Interessen gegenüber Russland zu gewinnen auch mittels von außen initiierten Regimechanges.
- Die aktuelle Ausrichtung der hegemonialen Politik der US-Regierung wurde explizit in dem Dokument „Joint Vision 2020“ definiert. Inhaltlich wurde das Strategiepapier zwischen der US-Regierung und dem Verteidigungsministeriums am 30.5.2000 abgestimmt und veröffentlicht. Es ist das Fundament der US-amerikanischen Militär- und Außenpolitik für ihre zukünftigen Zielvorgaben bis 2020, sowohl materiell/waffentechnisch als auch ideologisch. Vorläufer war das Strategiepapier „Joint Vision 2010“. Beide Strategiepapiere **basieren, ihren geistigen Vätern folgend, auf grundlegenden Erfahrungen in global geführten militärischen Einsätzen und bringen unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Streitkräfte der Vereinigten Staaten, alle Arten verdeckter und offener Einsätze beherrschen müssen, wobei dem Kampfeinsatz die absolute Priorität eingeräumt wird, um die hegemoniale Vorherrschaft der USA global zu sichern.** Aktuell wird ein neuer Handelskrieg initiiert über die Einführung von Strafzöllen und Handelsbeschränkungen auf globaler Ebene.
- Bereits im Februar 1992 wurde u.a. von Paul D. Wolfowitz als damaligen Staatssekretärs des Pentagon für Politik und später als Vize-Verteidigungsminister und als Sicherheitsberater des ehemaligen Vizepräsidenten Dick Cheney das Papier „Defense Planning Guidance“ verfasst und veröffentlicht, in dem es u.a. heißt:
„Unser erstes Ziel ist es, das Entstehen eines neuen Rivalen, ob auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion oder anderswo, zu verhindern, der

eine Bedrohung ähnlicher Ordnung, wie die frühere Sowjetunion darstellen könnte. Dieser Gedanke bestimmt grundlegend die neue regionale Verteidigungsstrategie, die erfordert, dass wir jegliche feindliche Macht daran hindern, eine Region zu beherrschen, deren Ressourcen, sofern unter ihrer korrekten Kontrolle, ausreichen würden, eine neue Großmacht zu werden.“

Im Weiteren wird gefordert, dass hochentwickelte Industriestaaten (auch die BRD) von jedem Versuch abzuhalten sind, die amerikanische Vormachtstellung/Führungsrolle oder bestehende politische und wirtschaftliche Ordnungen in Frage zu stellen und alle Mechanismen aufrecht zu erhalten, um mögliche Konkurrenten die Hoffnung auf eine größere regionale oder globale Rolle zu nehmen. (Dieses Prinzip entsprach fast deckungsgleich dem des britischen Empires in seinem über Jahrhunderte währenden Kampf um die globale, militärische und ökonomische Vorherrschaft.)

- Das am 4. Dezember 2014 erlassene Gesetz H. Res. 758 wurde vom amerikanischen Kongress mit überwältigender Mehrheit verabschiedet. Es fordert den US-Präsidenten auf, eine Überprüfung der Wehrfassung, Bereitschaft und der Kompetenzen der Streitkräfte der USA und der anderen NATO-Mitgliedstaaten durchzuführen, um jederzeit entscheiden zu können, ob die Beiträge und das Vorgehen jedes einzelnen Landes ausreichend sind, um den Verpflichtungen der kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags nachzukommen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um alle Defizite zu beseitigen. (In diesem Kontext erklärt sich auch die aktuelle militärische Aufrüstung der Bundeswehr und die diffusen Erklärungen zu ihrer Wehrhaftigkeit und die aktuell erklärte Aufstockung des Militäretats der Bundeswehr um weitere 20 Milliarden Euro).

In Umsetzung dieser konkret definierten globalen strategischen Ausrichtung der USA positionierte sich der designierte amerikanische Präsident Obama u. a. in einer Rede in West Point 2014 hierzu wie folgt:

“Die USA sind einfach unersetzlich. Das waren sie schon im vergangenen und werden es auch im neuen Jahrhundert sein“

In den Strategiepapieren Joint Vision 2010/ 2020 geht es um nichts Geringeres als um die globale streitkräfteüberschreitende Operationsführung mit dem Ziel, die militärische Überlegenheit zu festigen und auszubauen. Eine zentrale Stellung nimmt auch die Fähigkeit zu einem *Global Strike* ein.

Letztendlich folgt auch der amtierende US-Präsident Trump dieser strategischen Ausrichtung. Seinen Fokus richtete er bereits in seinem Wahlkampf, unter Verweis auf seine Rede vor der AIPAC, in der er u. a. ausführte:

„Ich werde nicht zögern, militärische Macht einzusetzen, wenn es keine Alternative gibt. Aber wenn Amerika kämpft, dann muss es kämpfen, um zu gewinnen. Ich werde niemals unsere Feinden in die Schlacht schicken, außer wenn notwendig – und ich werde das auch nur dann tun, wenn wir einen klaren Plan für einen Sieg haben [...] Unser Ziel ist Frieden und Gedeihen, nicht Krieg und Zerstörung [...] Der beste Weg, diese Ziele zu erreichen, ist durch eine disziplinierte, durchdachte und kohärente Außenpolitik [...] Wir sind eine humanitäre Nation. Aber das Vermächtnis der Obama-Clinton-Interventionen wird Schwäche, Konfusion und Unordnung sein [...] Wir haben den Nahen Osten instabiler und chaotischer als je zuvor gemacht [...]

haben Christen intensiver Verfolgung und sogar Genozid ausgesetzt gelassen [...] **Unsere Handlungen in Irak, Libyen und Syrien haben dazu beigetragen, ISIS von der Leine zu lassen.** Und wir befinden uns in einem Krieg gegen radikalen Islam, aber Präsident Obama benennt nicht einmal den Feind!“

Trump bestätigt letztendlich unmissverständlich die Aussagen der ehemaligen US-Präsidentschaftskandidatin Hillary Clinton, in ihrer Anhörung vor dem US-Congress, dass die USA der Geburtshelfer des globalen Terrorismus war und ist. H. Clinton führte insoweit aus: *„Um ehrlich zu sein, muss man zugeben, dass wir uns das Problem (Terrorismus) selber erzeugt haben, mit dem wir uns jetzt konfrontiert sehen. Als die Sowjetunion mit ihren Streitkräften in Afghanistan einmarschierte, hatten wir plötzlich eine brillante Idee, im benachbarten Pakistan militante Einheiten der Islamisten zu organisieren, sie mit Raketen „Stingers“ und anderem Militärzeug auszustatten und sie zum Kampf nach Afghanistan gegen die Sowjetunion zu schicken [...] Aber wir ließen diese gut ausgebildeten, erfahrenen, religiös fanatischen und bestens bewaffneten Islamisten in Pakistan und Afghanistan, es war eine ganze Armee von ihnen dort geblieben, ausgerüstet mit Waffen und allem Equipment. Das haben wir getan, weil zu der Zeit wir uns keinerlei Gedanken über diese dort verbliebenen Islamisten gemacht haben, denn wir haben uns gedacht, diese bewaffnete Armee von Islamisten würde immer weiter die Streitkräfte der Sowjetunion verfolgen, bis der Krieg das Territorium der UdSSR erreichen würde und wir haben uns damals gesagt: „Ok! Wunderbar! So ist es noch besser!“ [...]*“

Unter Bush und Obama wurde der internationale Terrorismus zu einer existenziellen Gefahr für die Völker des Mittleren und Nahen Ostens (auch für das syrische Volk), ausgestattet mit einem Arsenal an Waffen westeuropäischer und US-amerikanischer Waffenschmieden (den Paten des Todes) und aus den Waffenkontingenten der liquidierten libyschen und irakischen Armee sowie von Waffenlieferungen Israels, Saudi Arabien, Katar und weiterer Golfstaaten.

1. Weltweit nehmen aufgrund dessen die Flüchtlingsströme – auch aufgrund der als Vorreiter agierenden, auf Regimechange spezialisierten NGOs und ihrer menschenverachtenden Strategie und Planung und der nachrückenden Militärmaschinerie zum „Schutz“ der westlichen Wertegemeinschaft und der bedrohten Völker massiv zu. Vorsichtige Schätzungen beziffern den aktuellen Flüchtlingsstrom global auf 50 Millionen Menschen. Allein 2015 hat die Bundesrepublik Deutschland ca. 850.000 Personen die Staatsgrenze passieren lassen mit dem ursprünglichen Ziel, sie zu integrieren ohne Angabe einer Obergrenze. Die Entwicklung in dieser Frage ist fließend und bestimmt die Medienlandschaft maßgeblich. Skeptiker, Gegner, Besorgte und Differenzierende dieser Politik werden stigmatisiert und gleichzeitig wird die Gesellschaft aufgrund dieser verantwortungslosen Politik im Umgang mit Andersdenkenden planmäßig gespalten. Noch 1989/1990 forderten die jetzige Bundeskanzlerin und der designierte Bundespräsident - Herr Gauck - vehement den „Runden Tisch“ zum Zwecke des Dialogs ein. Aufgrund der Vielzahl kriegerischer Auseinandersetzungen und der Verarmung immer größerer Bevölkerungsschichten weltweit, einhergehend mit einer zunehmenden Umweltzerstörung und der Vernichtung von Infrastrukturen und Arbeitsplätzen wird der globale Flüchtlingsstrom tendenziell größer. (je mehr kriegerische Auseinandersetzungen = mehr Flüchtlinge). Der Exodus breiter Schichten der syrischen Bevölkerung aufgrund dieses völkerrechtswidrigen Krieges geht auf das Konto derjenigen, die Waffengewalt von außen und die Einmischung in innerstaatlichen Angelegenheiten mittels Sanktionen für legitim halten.

2. Der globale Flüchtlingsstrom ist in Wahrheit dem Terrorismus des Geldes geschuldet. Kriege im Nahen Osten können mit Fug und Recht als Stellvertreterkriege charakterisiert werden, da es sich um Auseinandersetzungen unterschiedlichster ökonomischer, lokaler/globaler Akteure handelt, die um die Vorherrschaft über den Ressourcenreichtum dieser Staaten an Erdöl und Erdgas und anderer Bodenschätze Krieg führen, einhergehend mit der Zerstörung eines Bankensystems, dass die Zinsnahme auch aus religiöser Sicht ablehnt.

Der Krieg in Syrien z.B. steht u.a. im engsten Zusammenhang mit dem größten Gasfeld auf unseren Planeten, dem South-Pars, das sich geographisch in der Grenzregion Iran und Katar befindet. Syrien wurde letztendlich Opfer des Kampfes um die Vorherrschaft am globalen Energiemarkt. Baschar Hafiz al-Assad (u.a. Ritter der französischen Ehrenlegion) wäre heute ein Partner der USA, Westeuropas, Saudi-Arabiens, Katars und Israels, sofern er sich für den Vorschlag Katars (2000) zur Errichtung einer Pipeline über das syrische Territorium, aufgeschlossen gegenüber gezeigt hätte, um sowohl die Türkei als auch Europa mit „katarischen“ Gas zu beliefern. Stattdessen entschied sich Assad, dass Syrien als Transitland für ein iranisches Pipeline-Projekt zur Verfügung steht mit russischer Unterstützung (sein Todesurteil).

Seine Bestätigung erfährt diese Aussage von einem Insider, dem Sohn des ermordeten Robert Kennedy (ehemaliger Justizminister der USA), Robert Francis Kennedy junior. Dieser formulierte in einem von ihm verfassten Artikel im Magazin „POLITICO“ die aktuelle Situation/Hintergründe in Syrien wie folgt.

„[...] Unser Krieg gegen Baschar al-Assad begann nicht 2011 mit den friedlichen zivilen Protesten im Zuge des „Arabischen Frühlings“. Vielmehr nahm er im Jahr 2000 seinen Anfang, als Katar den Vorschlag unterbreitete, eine 1.500 km lange Pipeline (Kosten 10 Milliarden) durch Saudi-Arabien, Jordanien, Syrien und die Türkei zu bauen. Katar teilt mit dem Iran das Süd-Pars-Gasfeld, das als größtes Erdgasvorkommen der Welt gilt. Bis vor kurzem wurde der Iran durch ein Embargo am Verkauf seines Gases nach Übersee gehindert. Erdgas aus Katar kann den europäischen Markt nur via Schiff im verflüssigten Zustand erreichen – dies ist jedoch sehr kostenaufwendig, und nur eine beschränkte Menge des Gases kann auf diese Weise transportiert werden.

Die vorgeschlagene Pipeline würde Katar über Verteilungsterminals in der Türkei, welche durch den Erhalt von Transitgebühren profitieren würde, direkt mit dem europäischen Energiemarkt verbinden. Die Katar/Türkei-Pipeline würde den sunnitischen Königreichen des Persischen Golfs eine entscheidende Dominanz über die Erdgasmärkte der Welt verschaffen und Katar, Amerikas engsten Verbündeten in der arabischen Welt, stärken. Katar beherbergt zwei massive amerikanische Militärbasen sowie das Hauptquartier des US-Zentralkommandos für den Mittleren Osten.

Auch die EU, welche 30 Prozent ihres Bedarfs an Erdgas aus Russland bezieht, war begierig nach dem Bau dieser Pipeline. Ihre Mitgliedsstaaten könnten billiges Gas beziehen und so unabhängig von Russland werden. Die Türkei, der zweitgrößte Konsument des russischen Gases, war besonders erpicht darauf, sich aus der Abhängigkeit von seinem alten Rivalen zu lösen und sich selbst als Umverteilungszentrum des Gases aus dem Mittleren Osten zu positionieren.

Die Katar-Pipeline wäre auch Saudi-Arabiens konservativer sunnitischer Monarchie zugute gekommen, indem ihr auf diese Weise ein Standbein im schia-dominierten Syrien verschafft worden wäre. Das geopolitische Ziel der Saudis ist es nämlich, die wirtschaftliche und politische Macht seines Hauptrivalen, des Iran, der ein enger Verbündeter Assads ist, einzudämmen. In der von den USA initiierten Machtübernahme der Schiiten im Irak- und kürzlich in der Beendigung des über den Iran verhängten Embargos – sah die saudische Monarchie eine Herabstufung seiner regionalen Machtstellung.

Die Russen, welche 70 % ihres Gases nach Europa transportieren, sahen freilich in der Katar/Türkei-Pipeline eine existentielle Bedrohung. Aus Putins Sicht stellt die Katar-Pipeline einen NATO-Plot zur Änderung des Status Quo dar, indem Russland seines einzigen Standbeins im Mittleren Osten beraubt, seine

Wirtschaft stranguliert und sein Einfluß auf den europäischen Energiemarkt beendet wird. Im Jahr 2009 jedoch erklärte Baschar al-Assad, daß er die Vereinbarung zum Bau der Pipeline durch Syrien nicht unterzeichnen würde, um dadurch „die Interessen unseres Verbündeten Russlands zu schützen“.

Assad erzürnte die Golfstaaten noch weiter, indem er eine von russischer Seite gebilligte Pipeline vom Iran durch Syrien befürwortete, die in libanesischen Häfen enden sollte. Diese Pipeline hätte den schiitischen Iran und nicht das sunnitische Katar zum Hauptlieferanten des europäischen Energiemarktes gemacht und auf diese Weise den Einfluß Teherans im Mittleren Osten dramatisch erhöht. Auch Israel war von der Aussicht auf den Bau dieser Pipeline wenig erbaut, welche Iran und Syrien und vermutlich auch deren Protegés Hizbollah und Hamas stärken würde.

Geheime Depeschen und Berichte von US-, saudischen- und israelischen Nachrichtenagenturen weisen darauf hin, daß kurz nachdem Assad den Bau der Katar-Pipeline abgelehnt hatte, Militär- und Geheimdienststrategen zu dem Konsens kamen, die Anfachung eines sunnitischen Aufstands in Syrien gegen den unkooperativen Assad könne ein sinnvolles Mittel sein, um den Bau der Katar-Pipeline zu verwirklichen. Enthüllungen von WikiLeaks zufolge begann die CIA 2009, kurz nachdem Assad den Bau der Pipeline abgelehnt hatte, damit, Oppositionsgruppen in Syrien zu finanzieren. Zwei Jahre vor den Aufständen gegen Assad, wohlgeemerkt.

Die sunnitischen Königshäuser wünschten ein tieferes Eingreifen von Seiten der USA Am 4. September 2013 sagte John Kerry bei einer Anhörung des Kongresses, daß die sunnitischen Königreiche angeboten hätten, die Rechnung für eine US-Invasion Syriens zur Beseitigung Assads zu übernehmen. [...] Obama jedoch ignorierte weise die republikanischen Forderungen, Fußtruppen nach Syrien zu entsenden oder den „moderaten Aufständischen“ weitere Unterstützung zukommen zu lassen.

2011 schlossen sich die US, Frankreich, Katar, Saudi-Arabien, die Türkei und Großbritannien zu der „Freunde Syriens“-Koalition zusammen, welche formal die Entfernung Assads forderte. Die CIA ließ dem TV-Sender „Barada“ 6 Millionen Dollar zukommen, um Anti-Assad-Beiträge zu produzieren. Von WikiLeaks veröffentlichte saudi-arabische Nachrichtendienstdokumente zeigen, daß um 2012 die Türkei, Katar und Saudi-Arabien radikale sunnitische Jihadisten bewaffneten, trainierten und unterstützten, um die Assad-Regierung zu stürzen. Katar, welches am meisten zu gewinnen hatte, investierte drei Milliarden in den Aufbau des Aufstands und lud das Pentagon ein, Aufständische in US-Basen in Katar zu trainieren. Einer Recherche Seymour Hershs vom April 2014 zufolge wurden (auch) die Kanäle, durch welche die Rebellen Waffen erhielten, von der Türkei, Saudi-Arabiens und Katars finanziert.

Die Idee, einen sunnitisch-schiitischen Bürgerkrieg zur Schwächung der syrischen und iranischen Regierungen anzufachen, um die Kontrolle über die petrochemischen Vorräte der Region aufrechtzuerhalten, war nicht neu. Ein vom Pentagon finanzierter RAND-Bericht aus dem Jahr 2008 liest sich wie eine Blaupause zu den Vorgängen in Syrien. Der Bericht erklärt, die Kontrolle über die Öl- und Gasvorkommen des Persischen Golfs würde für die US eine „strategische Priorität“ bleiben, welche „stark mit der Verfolgung eines langen Krieges interagieren“ würde. Rand empfiehlt die Anwendung verdeckter Operationen, „Information Operation“ und unkonventioneller Kriegsführung, um eine „teile und herrsche“-Strategie durchzusetzen.

„Die USA und ihre lokalen Verbündeten könnten die nationalen Jihadisten benutzen, um einen Stellvertreterkrieg anzuzetteln“ und „Die US-Führung könnten auch aus dem sunnitisch-schiitischen Konfliktpotential Kapital schlagen, indem sie die Seite der konservativen sunnitischen Regimes wählen“. [...]"

Professor Günter Meyer – Leiter des Centrums für Forschung zur Arabischen Welt (ZFAW) der Universität Mainz stellte sich den Fragen zum aktuellen Syrienkonflikt dem öffentlich rechtlichen Fernsehen und erklärte sich auf die Fragen der Moderatorin wie folgt:

Auf die Frage, wer aktuell die Militärbasis in Syrien angegriffen habe, antwortet er:

„Es kommen nur israelische und amerikanische Streitkräfte in Frage. Nachdem die Amerikaner den Einsatz zurückgewiesen haben, blieben nur die israelischen Streitkräfte übrig. Hinzu kommt, dass israelische Kampfflugzeuge schon im Februar (2018) auf genau diese

Militärbasis, strategisch sehr wichtig, gestartet haben. Die Israelis sagen grundsätzlich nichts über ihre militärischen Einsätze im syrischen Hoheitsgebiet. Mittlerweile belegt sind mehr als 100 Angriffe, die von israelischen Kampfflugzeugen oder mit Hilfe israelischer Raketen in Syrien durchgeführt werden. Israel hat nicht einen einzigen Angriff hiervon bestätigt. “

Auf die Frage zu den Bildern der Opfer führte er aus:

„Nun man sollte sich vor allem anschauen, wer dafür verantwortlich ist. All die entsetzlichen grauensvollen Aufnahmen, die wir seit Sonntag über den angeblichen Chemiewaffeneinsatz in Duma gesehen haben, wurden gedreht von den Weiß-Helmen. Es ist eine sogenannte Zivilschutzorganisation, die von England und den USA mit weit über 100 Millionen EUR finanziert wird. Sie hat den alternativen Nobelpreis bekommen und somit wurde ein Image aufgebaut, das sie als glaubwürdig erscheinen lässt. Die Hauptzielsetzung ist tatsächlich solche Dinge zu inszenieren und propagandistisch gegen das brutale Assad-Regime einzusetzen. Es werden immer wieder Kinder gezeigt, die gerettet werden von den Weiß-Helmen und dies sind die Aufnahmen, die wir ständig seit Sonntag immer wieder sehen laut Presseberichten schon vor etlichen Wochen von den oppositionellen kontrollierten Provinz Idlib von Weiß-Helmen aufgezeichnet worden. Die Macht der Bilder, die ist so ungeheuerlich, dass der Verstand ausgeschaltet wird und nicht mehr danach gefragt wird, wer tatsächlich dafür verantwortlich ist. “

Auf die Frage zu dem Angriff in Duma führt Professor Meyer aus:

„Wem nutzt ein solcher Angriff. Er nutzt mit Sicherheit nicht dem Regime, das genau weiß, wenn es zum Chemiewaffeneinsatz kommt, ist dies genau der Moment, auf den die USA gewartet, auf den Trump wartet, um hier mit einem massiven Militäreinsatz gegen das syrische Regime vorzugehen., d.h. diejenigen die alleinig davon profitieren können, sind die Oppositionellen und wir haben in der Vergangenheit eine Reihe von solchen Fällen gehabt, wo gezielt von der Opposition genauso agiert worden ist. Unter Falscher Flagge einen Chemiewaffenangriff durchzuführen mit dem Ziel, diesem dem Regime in die Schuhe zu schieben. Unter den aktuellen Bedingungen – nachdem Duma unmittelbar vor der militärischen Aufgabe steht nachdem die Rebellen sich schon fertig machen abzuziehen - dennoch Chemiewaffen einzusetzen, ist absoluter Unsinn und widerspricht jeglicher Logik. “

In der Nacht vom 13. zum 14. April 2018 wurde ein neues Kapitel in der Geschichte völkerrechtswidriger Kriege geschrieben. Die ehemaligen Kolonialmächte Frankreich und Großbritannien in dieser Region haben im Verbund mit den USA aufgrund eines vermuteten Giftgaseinsatzes einen massiven militärischen Luftschlag gegen Syrien gestartet. Wie bereits ausgeführt, sind dieser Giftgaseinsatz und dessen Ursächlichkeit nicht einmal ansatzweise rekonstruiert/bestätigt. (Gewalt vor Sachverstand)

Der Einsatzbefehl kam trotz der Warnung Russlands vor militärischen Einsätzen gegen den souveränen Staat Syrien.

Von Lenkwaffenzerstörern und Kampfflugzeugen der NATO-Mitgliedstaaten/der Kriegsallianz zwischen den USA, Frankreich und Großbritannien gestartete Marschflugkörper und Raketen zerstörten ein wissenschaftliches Forschungszentrum in der Nähe von Damaskus und 2 Ziele bei Horns, in denen angeblich chemische Waffen hergestellt werden.

Dies wird jedoch nicht das Ende der Aggression sein, sondern der Auftakt weiterer militärischer operativer Angriffe gegen Syrien, da das Ziel, das auch die amtierende Deutsche Bundesregierung nunmehr erneut vertritt - ein Syrien ohne den syrischen Präsidenten Baschar al

Assad und die Beendigung einer vermeintlichen Annexion Syriens durch Russland und Iran noch längst nicht erreicht ist.

Am 22. Februar 2018 veröffentlichte die libanesische Tageszeitung AL Akhbar einen Artikel über ein Treffen in Washington am 11. Januar 2018, nach der die USA und ihre Verbündeten übereingekommen sind, Syrien territorial aufzuteilen. Benjamin Norman als Nahost-Experte der britischen Botschaft in Washington hatte das vertrauliche diplomatische Dokument erstellt, das nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war. Sergej Lawrow sprach erst kürzlich davon, dass die USA die territoriale Aufteilung Syriens planen und dem ein Beschluss des US-amerikanischen Nationalen Sicherheitsrates zugrunde liegt. Demnach soll u.a. das östliche Territorium Syriens vom Mutterland abgetrennt werden. Ziel ist es darüber hinaus die geplanten Friedensgespräche in der kasachischen Hauptstadt Astana zu behindern.

Die Teilnehmer des Treffens am 11. Januar 2018 waren

- Benjamin Norman (Protokoll), Experte für Außenpolitik und Sicherheit im Nahen Osten an der britischen Botschaft in Washington. Das Protokoll wurde dem britischen Außenministerium zugestellt.
- Hugh Clare, Leiter der Syrien-Gruppe im britischen Außenministerium.
- Jerome Bonnafont, Leiter der Abteilung Naher Osten und Nordafrika im französischen Außenministerium.
- David Satterfield, US-Außenministerium, stellvertretender Staatssekretär für den Nahen Osten.
- Nawaf Wasfi Al-Tal, Berater des jordanischen Außenministers und (seit 2011). zuständig für die Syrien-Politik Jordaniens.
- Brigadegeneral Jamal al Aqeel, Sicherheitsbeauftragter im Innenministerium Saudi Arabiens.

Als Bundestagsabgeordnete stellt sich nunmehr für Sie die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland sich an diesen völkerrechtlichen Zielsetzungen in Kenntnis der Bundesregierung beteiligt und falls ja, in welchem konkreten Umfang. In diesem Zusammenhang sollte ein Untersuchungsausschuss einberufen werden, bevor zu erwartende weitergehende Kriegshandlungen gegen Syrien, den Iran und den Libanon eine konkrete Aufarbeitung der in diesem Zusammenhang stehenden Fragen nicht mehr möglich bzw. obsolet ist.

Das Trägheitsmoment hat zur Folge, dass wichtige Entwicklungen, z.B. im Jemen oder der Konflikt der Türkei/ Griechenland und in der Vergangenheit 9/11 nie einer konkreten parlamentarischen Untersuchung bisher unterzogen wurde. Dies ist jedoch für die In- und Außenpolitik und den Erhalt des Weltfriedens von existenzieller Bedeutung

Aktuell haben Saudi Arabien als auch Israel unmissverständlich signalisiert (hochgerüstet auch durch die USA und der Bundesrepublik und weiterer westeuropäischer Staaten) mit einer abgestimmten Boden- und Luftoperation Syrien nunmehr endgültig zu unterwerfen. Der aktuelle Ist-Zustand widerspiegelt auch die längerfristig geplante Strategie Trumps gegen den Iran. Insoweit verweise ich auf die Reden Trumps vor der AIPAC (2016) während seines Staatsbesuches in Saudi Arabien 2017 und seiner Rede vor mehr als 50 muslimischen Staats- und Regierungsoberhäuptern 2017. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen militärischen Milliarden deals mit Staaten des Mittleren und Nahen Ostens sprechen für sich. Allein mit Saudi Arabien wurde ein 300 Milliarden schweres Waffendeal unterzeichnet. Das Außerkraftsetzen des Atomprogramm mit dem Iran wurde eine weitere Eskalationsstufe und somit die Gefahr eines

Flächenbrandes mit dem Potenzial eines 3. Weltkrieges massiv erhöhen. Bereits jetzt hat der Iran für den Fall des Außerkraftsetzens des vorgenannten Abkommens erklärt, aus dem Atomsperrvertrag auszutreten. Dies hätte unabsehbare Folgen für die Region und würde die Gefahr eines Krieges zwischen Iran, Saudi Arabien und Israel und in der Folge weiterer Staaten massiv erhöhen.

Der Fall Syriens ist verbunden mit dem Ziel Iran und seine Verbündeten als den Hort des Bösen militärisch/ökonomisch zu eliminieren, um letztendlich mit dem Erdöl- und Erdgasreichtum dieser Region alle ökonomischen Kontrahenten auf dem Energiemarkt zu kontrollieren/zu beherrschen.

Es geht nicht um Menschenrechte oder Giftgasangriffe gegen das eigene Volk, sondern um die Beherrschung des globalen Energiemarktes und somit dem Machterhalt und Machtzuwachs der amerikanischen/westeuropäischen Finanz- und Wirtschaftsmagnaten und der Errichtung einer neuen Weltordnung nach ihrem Bilde.

Zu den Ursächlichkeiten wird unter V. erläuternd ausgeführt.

Verheerend ist auch, wie die Völker der westlichen Hemisphäre durch die systemrelevanten Medien getäuscht und mit Halb- und Unwahrheiten manipuliert werden.

Die Ereignisse in Syrien in seiner Komplexität (die Golanhöhen – widerrechtlich besetzt durch Israel und in Grenznähe zur Türkei durch diese im Kampf gegen die Kurden usw.) sind Spiegelbild des erbarmungslosen Kampfes unterschiedlicher Machtinteressen auf unseren Planeten im Kampf um die Vorherrschaft.

Dieser Krieg ist der Vorbote eines grausamen globalen Krieges mit unverzeihbaren Konsequenzen aufgrund der Machtgier einiger weniger Subjekte.

Wer sich in dieser schicksalshaften Auseinandersetzung nicht für den Erhalt des Weltfriedens positioniert, wird die Konsequenzen in naher Zukunft am eigenen Leibe spüren. Diejenigen, die diese Kriege mit zu verantworten haben – egal ob als aktiv agierende oder unterstützende Partei – wird sich der moralischen und rechtlichen Verantwortung stellen müssen.

IV.

Aufgrund der unter II. näher beschriebenen geostrategischen militärischen Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland für die USA und die NATO befindet sich Deutschland ohnehin in diesem völkerrechtswidrigen Krieg gegen Syrien, wie bereits gegen Irak, Afghanistan und Libyen, eingebunden. Über die Oberkommandos EUCOM und AFRICOM werden im Verbund mit CENTCOM die Kriegshandlungen gegen Syrien koordiniert und autorisiert, in Abstimmung mit dem Oberbefehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Washington.

Der Krieg gegen Syrien war und ist völkerrechtswidrig. Indem die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem nunmehr offiziell begonnen Krieg indirekt die Zusage machte, dass die USA und das UK im Bündnis mit Frankreich Überflugsrechte und Transportwege nutzen dürfen, wird gegen völkerrechtliche Normen verstoßen. Die Hauptzentralen in Stuttgart-Vaihingen des EUCOM und des Sitzes von AFRICOM in Verbindung mit CENTCOM und den Relaisstationen in Ramstein sind in diese militärische Aggression eingebunden.

Deutschland wird aufgrund seiner besonderen militärischen strategischen Lage für die US-Army und seinen Verbündeten stets in völkerrechtswidrige Kriege involviert sein als auch durch eigene militärische Operationen oder durch die Weitergabe von kriegsrelevanten Informationen sowie den Schutz militärischer Einrichtungen der USA, Lieferungen von Waffensystemen oder Einzelteilen und Unterhaltung der Militärstützpunkte usw.

Die Bundesregierung flankiert eine völkerrechtswidrige Militäraktion auch, sofern sie nichts unternimmt, um völkerrechtswidrige Handlungen von ihrem Territorium aus zu unterbinden.

Sofern von der Bundeskanzlerin ausgeführt wird, dass der Militärschlag „erforderlich und angemessen“ sei, so legitimiert sie einen völkerrechtswidrigen Aggressionsakt. Wörtlich führte die Bundeskanzlerin aus: „Der Militäreinsatz war erforderlich und angemessen, um die internationale Ächtung des Chemiewaffeneinsatzes zu wahren und vor weiteren Verstößen zu warnen.“

Diese Erklärung der Bundeskanzlerin zeigt unwiderlegbare Parallelen auf zu dem völkerrechtswidrigen Krieg gegen den Irak als sie in der Bundestagsrede vom 13. September 2002 u. a. ausführte:

„Wenn wir die Lehre von Auschwitz ernst nehmen und aus der Vernichtung der Juden in Deutschland und der Welt eine Lehre ziehen, dann müssen wir dies mit Blick auf die Zukunft, auf verantwortliche Politik heute tun. Ich möchte es niemals erleben, dass sich eine deutsche Bundesregierung fragen lassen muss: Habt ihr alles getan (auch militärisch), um zu verhindern, dass der Diktator im Irak die Juden in Israel in Lebensgefahr bringen konnte?“
(Ein eindeutiges Bekenntnis zum völkerrechtswidrigen Krieg gegen den Irak)

Insoweit sei auf folgende völkerrechtliche Gesichtspunkte im Zusammenhang mit dem Irakkrieg, der spiegelgleich mit dem Krieg gegen Syrien ist, unter Zugrundelegung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2005 verwiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht führte in einer wegweisenden Entscheidung bereits 2005 u. a. wie folgt aus:

„Nach den vom Senat getroffenen Feststellungen steht fest, dass die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit diesem am 20. März 2003 begonnenen Krieg insbesondere die Zusage machte und erfüllte, den USA und dem UK für den Luftraum über dem deutschen Hoheitsgebiet "Überflugrechte" zu gewähren, die Nutzung ihrer "Einrichtungen" in Deutschland zu ermöglichen sowie für den "Schutz dieser Einrichtungen" in einem näher festgelegten Umfang zu sorgen; außerdem hatte sie im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg dem weiteren Einsatz deutscher Soldaten in AWACS-Flugzeugen "zur Überwachung des türkischen Luftraums zugestimmt". Gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit dieser Unterstützungsleistungen bestehen gravierende rechtliche Bedenken [...].“

Weiter führt das Bundesverwaltungsgericht hierzu aus:

„Ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot kann nicht ohne weiteres deshalb verneint werden, weil die Regierung der Bundesrepublik Deutschland öffentlich wiederholt zum Ausdruck gebracht hatte (vgl. u.a. Erklärung von Bundeskanzler Schröder am 19 März 2003, 15. WP, 34. Sitzung, Verh. des Deutschen Bundestages, Bd. 216 S. 2727 C), "dass sich deutsche Soldaten an Kampfhandlungen nicht beteiligen werden". Die Unterstützung einer

völkerrechtswidrigen Militäraktion kann nicht nur durch die militärische Teilnahme an Kampfhandlungen erfolgen, sondern auch auf andere Weise. Ein völkerrechtliches Delikt kann durch ein Tun oder - wenn eine völkerrechtliche Pflicht zu einem Tun besteht - durch Unterlassen begangen werden. (vgl. dazu u.a. von Münch, Das völkerrechtliche Delikt, 1963, S. 134 m.w.N.). Eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt.

Anhaltspunkte und Maßstäbe für die Beantwortung der Frage, wann eine Hilfeleistung durch eine Nicht-Konfliktpartei zugunsten eines kriegführenden Staates völkerrechtswidrig ist, ergeben sich für den Bereich der Unterstützung eines völkerrechtswidrigen militärischen Angriffs durch einen Drittstaat u.a. aus der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1974 ohne formelle Abstimmung im Wege des allgemeinen Konsenses als Bestandteil der Resolution 3314 (XXIX) beschlossenen "Aggressionsdefinition" sowie aus dem völkerrechtlichen Neutralitätsrecht. Letzteres hat seine Grundlage im Völkergewohnheitsrecht und im V. Haager Abkommen (V. HA) betreffend die Rechte und Pflichten neutraler Staaten im Falle eines Landkriegs vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 151) in Deutschland in Kraft seit dem 25. Oktober 1910.

In Art. 3 Buchst. f) der o.g. "Aggressionsdefinition" heißt es, dass als "Angriffshandlung" im Sinne des Art. 39 UN-Charta unter anderem folgende Handlung anzusehen ist:

"Die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen."

„Selbst wenn bis heute zweifelhaft ist, ob die in Art. 3 aufgeführten Schädigungshandlungen nicht nur einen „act of aggression“ im Sinne von Art. 39 UN-Charta, sondern auch einen Fall des „armed attack“ im Sinne von Art. 51 UN-Charta darstellen, kommt in Art. 3 jedenfalls eine gewichtige, in der Staatengemeinschaft vorhandene Überzeugung zum Ausdruck: **Dulden die Organe eines Territorialstaates die Vornahme von Angriffshandlungen eines „Fremdstaates“ oder unterlassen sie es, von diesem Territorium aus unternommene militärische Angriffshandlungen zu verhindern, so sind die Angriffshandlungen damit im Falle des Art. 3 Buchst. f) der „Aggressionsdefinition“ auch dem betreffenden Territorialstaat zuzurechnen** (vgl. dazu u.a. Kersting, NZWehr 1981, 130 [139]). Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die in ihr vertretenen Staaten aller großen Rechtskreise mit dieser im Konsens beschlossenen Resolution seinerzeit nicht den Anspruch erhoben, damit Völkerrecht „in verbindlicher Weise festzuschreiben“.

Die „Aggressionsdefinition“ stellt jedoch zumindest ein nicht unwesentliches Element eines universalen völkerrechtlichen Konsens- und damit Rechtsbildungsprozesses dar (vgl. dazu Bruha, Die Definition der Aggression, 1980).

An anderer Stelle führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

Von Bedeutung für die Bestimmung der völkerrechtlichen Grenzen von Unterstützungsleistungen, die ein an einem militärischen Konflikt nicht unmittelbar beteiligter Staat gegenüber einer Konfliktpartei erbringt, ist zudem vor allem das V. HA, dessen Regelungen auch in die vom Bundesministerium der Verteidigung erlassene Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 15/2 vom August 1992 aufgenommen worden sind. Nach allgemeinem Völkerrecht ist ein Staat zwar grundsätzlich frei zu entscheiden, ob er sich an einem militärischen Konflikt beteiligt. Er darf dies freilich ohnehin nur auf der Seite des Opfers eines

bewaffneten Angriffs (z.B. Russland gegenüber Syrien auf Bitten des amtierenden syrischen Staatspräsidenten), nicht auf der des Angreifers (vgl. Nr. 1104 ZDv 15/2; Bothe in Fleck <Hrsg.>, Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994, S. 389). Ein Staat, der an einem bewaffneten Konflikt zwischen anderen Staaten nicht beteiligt ist, hat den Status eines „neutralen Staates“ (vgl. Nr. 1101 ZDv 15/2; Bothe, ebd., S. 386 m.w.N.).

Abgesehen von den Regeln, die im Falle einer rechtlich begründeten „dauernden Neutralität“ (z.B. Schweiz und Österreich) bereits in Friedenszeiten Anwendung finden, beginnt die Pflicht eines nicht an einem bewaffneten Konflikt zwischen anderen Staaten beteiligten Staates („neutraler Staat“) zur Neutralität im Sinne des V. HA mit dem Ausbruch des bewaffneten Konflikts (vgl. Nr. 1106 ZDv 15/2).

Folge des neutralen Status sind gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen dem neutralen Staat auf der einen und den Konfliktparteien auf der anderen Seite. Nach Art. 1 V. HA ist das Gebiet eines „neutralen“, also nicht am bewaffneten Konflikt beteiligten Staates, „unverletzlich“; jede Kriegshandlung ist darauf untersagt (vgl. dazu auch Nr. 1108 ZDv 15/2), insbesondere „Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen“ (Art. 2 V. HA). Ein „neutraler Staat“ – damit also im Hinblick auf den allein von den USA und ihren Verbündeten seit dem 20. März 2003 geführten Krieg gegen den Irak auch die Bundesrepublik Deutschland – darf auf seinem Territorium „keine der Konfliktparteien unterstützen“ (vgl. Nr. 1110 ZDv 15/2), insbesondere „keine der in den Artikeln 2 bis 4 bezeichneten Handlungen dulden“ (Art. 5 V. HA).

Dies gilt sowohl für die Hindurchführung von Truppen, Munitions- oder Verpflegungskolonnen (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 V. HA; Nr. 1115 ZDv 15/2: Truppen- oder Versorgungstransporte dürfen auf neutralem Staatsgebiet „nicht stattfinden“; Heintschel von Heinegg in Horst Fischer/Ulrike Froissart/Wolff Heintschel von Heinegg/Christian Raap<Hrsg.>, Krisensicherung und Humanitärer Schutz - Crisis Management and Humanitarian Protection, Festschrift für Dieter Fleck, 2004, S. 221 [226]) als auch für die Einrichtung oder Nutzung einer „funkentelegraphischen <radiotélégraphique> Station oder sonst irgend eine(r) Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln“ (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Buchst. a) und b) V. HA). Den Konfliktparteien ist es weiterhin „untersagt, mit Militärluftfahrzeugen, Raketen oder anderen Flugkörpern in neutralen Luftraum einzudringen“ (Nr. 1150 ZDv 15/2 unter Bezugnahme auf Art. 40 der Haager Regeln des Luftkrieges vom 19. Februar 1923 (HLKR - Teil 14 der ZDv 15/3); Bothe, AVR 2003, 255 [267]). Im Verhältnis zu einer Konfliktpartei, die den Verboten der Art. 1 bis 4 V. HA zuwiderhandelt, im Sinne des V. HA Territorium eines neutralen Staates mithin als Basis für militärische Operationen im weitesten Sinne nutzt, ist der „neutrale Staat“ zum aktiven Tätigwerden und damit zum Einschreiten verpflichtet, um die Neutralitätsverletzung zu beenden (vgl. dazu u.a. Nr. 1109 ZDv 15/2 unter Bezugnahme auf Art. 5 V. HA sowie Art. 2, 9 und 24 XIII. HA; Bothe, ebd.; Heintschel von Heinegg in Festschrift für Dieter Fleck, a.a.O., S. 224).

Der „neutrale Staat“ ist völkerrechtlich gehalten, „jede Verletzung seiner Neutralität, wenn nötig mit Gewalt, zurückzuweisen“, wobei diese Verpflichtung allerdings durch das völkerrechtliche Gewaltverbot eingeschränkt ist.

Streitkräfte einer Konfliktpartei, die sich auf dem Gebiet des „neutralen Staates“ befinden, sind daran zu hindern, an den Kampfhandlungen teilzunehmen; Truppen von Konfliktparteien, die auf das neutrale Staatsgebiet „übertreten“, also nach Beginn des bewaffneten Konflikts in das

neutrale Staatsgebiet gelangen, sind „zu internieren“ (Art. 11 Abs. 1 V. HA; Nr. 1117 Satz 1 ZDv 15/2; Bothe, ebd.; Heintschel von Heinegg, ebd., S. 225). Nur Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, dürfen freigelassen werden (Art. 11 Abs. 3 V. HA; Heintschel von Heinegg, ebd., S. 225). Die Pflicht zur Internierung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Neutralitätsrechts, da nur so verhindert werden kann, dass von neutralem Territorium aus Kampfhandlungen unterstützt werden und dass es dadurch zu einer Eskalation der bewaffneten Auseinandersetzungen unter Einbeziehung des neutralen Staates kommt (vgl. Heintschel von Heinegg, ebd., S. 225).

Von diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen wurde die Bundesrepublik Deutschland im Falle des am 20. März 2003 begonnenen Krieges, gegen den gravierende völkerrechtliche Bedenken bestehen, nicht dadurch freigestellt, dass sie Mitglied der NATO war und ist, der auch die Krieg führenden USA und das UK (sowie weitere Mitglieder der Koalition) angehören.

Ein NATO-Staat, der einen völkerrechtswidrigen Krieg plant und ausführt, verstößt nicht nur gegen die UN-Charta, sondern zugleich auch gegen Art. 1 NATO-Vertrag.

Darin haben sich alle NATO-Staaten verpflichtet, „in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.“

Art. 1 NATO-Vertrag war bei seinem Abschluss Ausdruck des Willens aller Vertragsstaaten, zwar einerseits die Möglichkeiten der UN-Charta zur Schaffung einer wirkungsvollen Verteidigungsorganisation auf der Grundlage von Art. 51 UN-Charta auszuschöpfen, andererseits jedoch strikt die Grenzen einzuhalten, die durch die UN-Charta gezogen sind. Das heißt zugleich, dass ein durch Art. 51 UN-Charta nicht gerechtfertigter Krieg auch keinen „NATO-Bündnisfall“ nach Art. 5 NATO-Vertrag darstellen oder rechtfertigen kann: **Was gegen die UN-Charta verstößt, kann und darf die NATO nicht beschließen und durchführen, auch nicht auf Wunsch oder auf Druck der Regierungen besonders wichtiger Mitgliedsstaaten.** Art. 7 NATO-Vertrag hebt die Bindung aller NATO-Staaten an die UN-Charta nochmals besonders hervor. In der Vorschrift heißt es unmissverständlich, dass der NATO-Vertrag „weder die Rechte und Pflichten, welche sich für die (NATO-Vertrags-)Parteien, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, aus deren Satzung (= UN-Charta) ergeben“, berührt; er darf auch nicht „in solcher Weise ausgelegt werden“.

Ein gegen die UN-Charta verstoßender Angriffskrieg eines NATO-Staates kann mithin selbst durch die Ausrufung des „NATO-Bündnisfalles“ nicht zum Verteidigungskrieg werden.

Im Falle des am 20. März 2003 von den Regierungen der USA und des UK (zusammen mit weiteren Verbündeten) begonnenen Krieges gegen den Irak lag noch aus einem weiteren Grund kein „Bündnisfall“ der NATO vor. Art. 5 des NATO-Vertrages normiert eine völkerrechtliche Beistandspflicht für jede Vertragspartei „nur“ im Falle eines bewaffneten Angriffs „gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika“. Der Umfang dieser Beistandspflicht ist dabei ausdrücklich offen gelassen worden. Im zweiten Halbsatz des Artikels ist geregelt, dass jede Vertragspartei „Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von

Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten.“

Für den Eintritt des Bündnisfalles ist die räumliche Belegenheit des Angriffsobjektes maßgebend: Nach Art. 6 NATO-Vertrag gilt als bewaffneter Angriff im Sinne des Art. 5 auf eine oder mehrere Parteien jeder Angriff mit Waffengewalt „1. auf das Gebiet eines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, (inzwischen aufgehoben: auf die algerischen Departments Frankreichs,) auf das Gebiet der Türkei oder auf die der Gebietshoheit einer der Parteien unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses; 2. auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten dieses Vertrages eine Besatzung unterhält, oder wenn sie sich im Mittelmeer oder nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.“

Daraus ergibt sich, dass ein bewaffneter Angriff im Sinne des Art. 5 NATO-Vertrag nicht vorliegt, wenn etwa Schiffe oder Flugzeuge außerhalb des in Art. 6 näher bestimmten Vertragsgebietes angegriffen werden oder wenn gar „lediglich“ in politische, ökonomische oder militärische Interessen einer oder mehrerer NATO-Vertragsparteien eingegriffen wird, ohne dass ein militärischer Angriff in dem durch Art. 6 NATO - Vertrag definierten „NATO-Gebiet“ erfolgt und abzuwehren ist. Auch ein durch völkerrechtswidrige Gewaltanwendung durch einen NATO-Mitgliedsstaat provoziertes Angriff unterfällt nicht dem strikt an Art. 51 UN-Charta orientierten Angriffsbegriff im Sinne der Art. 5 und 6 NATO-Vertrag. Wer die Entscheidung darüber trifft, ob ein „bewaffneter Angriff“ im Sinne des Art. 6 NATO-Vertrag vorliegt, ist im Wortlaut des Vertrages nicht ausdrücklich geregelt worden. Im Fachschrifttum ist früher teilweise die Auffassung vertreten worden, der NATO-Bündnisfall trete bei Vorliegen der in Art. 6 NATO-Vertrag normierten Voraussetzungen automatisch ein. Dafür könnte der Wortlaut der Bestimmung insofern sprechen, als es darin heißt, dass als „bewaffneter Angriff“ im Sinne des Art. 5 NATO-Vertrag jeder bewaffnete Angriff auf eines der in den Nrn. 1 und 2 genannten Zielobjekte „gilt“. Art. 5 Abs. 1 NATO-Vertrag umschreibt jedoch die Beistandspflicht ausdrücklich dahingehend, dass jede Partei im Bündnisfall „für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien“ diejenigen Maßnahmen trifft, die „sie“ zur Wiederherstellung und Erhaltung der Sicherheit des nordatlantischen Gebiets „für erforderlich erachtet“. Die Vertragsstaaten sind „lediglich“ gehalten, die von ihren (nach dem innerstaatlichen Verfassungsrecht) dazu berufenen Organen für erforderlich gehaltene Maßnahmen auf Bündnisebene aufeinander abzustimmen. Bestimmte Gegenmaßnahmen werden durch Art. 5 des NATO-Vertrages nicht vorgeschrieben.

Im bisher einzigen Fall einer tatsächlichen „positiven“ (?????) Feststellung des NATO-Bündnisfalles (vgl. Art. 31 Abs. 3 Buchst. b) WVK) sind die NATO- Staaten nach den terroristischen Anschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington nach der Maxime verfahren, dass der NATO- Vertrag es jedem Vertragsstaat überlässt zu beurteilen, ob ein Bündnisfall im Sinne des Art. 5 Abs. 1 vorliegt. Ihre Vertreter haben Anfang Oktober 2001 nach zuvor erfolgten Entscheidungen ihrer jeweiligen Regierung im NATO- Rat (einstimmig) einen solchen Fall nach Art. 5 und 6 NATO- Vertrag förmlich festgestellt.

Erst nach Ergehen dieses Beschlusses lag nach gemeinsamer Überzeugung der NATO-Staaten ein „Bündnisfall“ im Sinne des NATO- Vertrages vor. Anmerkung:

Insoweit haben alle NATO- Staaten, bezogen auf den 11. September 2001 wissentlich oder unwissentlich den Bündnisfall festgestellt und somit die Voraussetzung für alle nachfolgenden Kriege und zukünftigen kriegerischen Auseinandersetzungen geschaffen.

Im Falle des am 20. März 2003 begonnenen Krieges gegen den Irak ist vom NATO - Rat ein solcher „Bündnisfall“ nicht beschlossen worden. Unabhängig davon, dass ein durch Art. 51 UN-Charta nicht gerechtfertigter „Präventivkrieg“ völkerrechtlich keinen „NATO- Bündnisfall“ nach Art. 5 NATO- Vertrag darstellen oder rechtfertigen kann, war mithin schon deshalb kein NATO-Staat nach dem NATO- Vertrag verpflichtet, NATO- Partner mit militärischen Mitteln im Irak-Krieg zu unterstützen. Ein durch Art. 51 UN- Charta nicht gerechtfertigter Krieg begründet bereits nach den Art. 1, 5 und 6 NATO- Vertrag keine Beistandsverpflichtungen, sondern steht diesen - wie insbesondere die Regelung in Art. 1 NATO- Vertrag deutlich macht - gerade entgegen. Der NATO- Vertrag enthält darüber hinaus einen ausdrücklichen rechtlichen Vorbehalt, wonach keine Vertragspartei durch den NATO-Vertrag oder durch spätere Entscheidungen bei der Durchführung des Vertrages (z.B. Beschlüsse in den NATO Gremien) gezwungen werden kann, gegen die eigene Verfassung zu verstoßen (sog. „protectiveclause“).

Auf nachdrückliches Betreiben der damaligen US-Regierungsadministration des Präsidenten Truman ist 1949 in die „Urfassung“ des NATO - Vertrages die Klausel aufgenommen worden, die sowohl seine Ratifizierung als auch seine Durchführung in Art. 11 Satz 1 einem ausdrücklichen Verfassungsvorbehalt unterstellt. In dieser Regelung wird explizit bestimmt, dass der NATO-Vertrag „von den Parteien in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren und in seinen Bestimmungen durchzuführen ist“. Damit sind mögliche Konflikte zwischen dem NATO-Vertrag, seiner Durchführung und daraus (für die Mitgliedsstaaten) resultierenden Verpflichtungen einerseits und der jeweiligen Verfassung des einzelnen Mitgliedsstaates andererseits von vornherein entschieden worden. Die verfassungsrechtliche Regelung des jeweiligen Bündnis- und Vertragspartners geht im Konfliktfalle der NATO-Vertragsregelung (und den zur Durchführung des Vertrages getroffenen Entscheidungen) vor. Es gibt nach dem NATO-Vertrag mithin keine rechtlichen Bündnisverpflichtungen jenseits des Verfassungsrechts des jeweiligen Mitgliedsstaates und damit auch nicht jenseits der durch Art. 20 Abs. 3 GG begründeten Bindung der (deutschen) „vollziehenden Gewalt“ an „Recht und Gesetz“ sowie an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25 GG).

Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Regelungen des NATO Truppenstatuts und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut. Nach allgemeinem Völkerrecht, das auch in internationalen Übereinkommen seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. u.a. Art. 1 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 - so genanntes Chicagoer Abkommen <BGBl. 1956 II, S. 411>), besitzt jeder Staat im Luftraum über seinem Hoheitsgebiet „volle und ausschließliche Lufthoheit“. Sind allerdings - wie in Deutschland - ausländische Truppen stationiert, so werden Umfang und Grenzen ihrer Bewegungsfreiheit regelmäßig in speziellen völkerrechtlichen Abkommen geregelt. Nach der am 6. Mai 1955 erfolgten Aufhebung des Besatzungsregimes geschah dies in Deutschland in Gestalt des am 1. Juli 1963 in Kraft getretenen (vgl. BGBl. 1993 II S. 745) so genannten Zusatzabkommens (ZANTS 1959), das das NATO-Truppenstatut ergänzte.

In der bis 1994 geltenden Fassung dieses Zusatzabkommens, das in diesem Bereich die Regelungen aus der Besatzungszeit als Vertragsrecht weitgehend fortführte, war den in Deutschland im Rahmen der NATO stationierten US-Truppen eine sehr weitgehende Bewegungsfreiheit im deutschen Luftraum eingeräumt: Eine „Truppe“ war berechtigt, mit

Luftfahrzeugen „die Grenzen der Bundesrepublik zu überqueren sowie sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen“ (Art. 57 Abs. 1 ZA-NTS 1959). Im Zuge der Neufassung des Zusatzabkommens ist diese Regelung im Jahre 1994 geändert worden (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598). Danach bedarf nunmehr die in Deutschland stationierte „Truppe“ grundsätzlich jeweils einer Genehmigung durch die deutsche Bundesregierung, wenn sie mit Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik „einreisen oder sich in und über dem Bundesgebiet bewegen“ will (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZA-NTS 1994). Der Genehmigungsvorbehalt ist schon nach dem Wortlaut der Vorschrift eindeutig. Allerdings wird diese grundsätzliche Genehmigungspflicht im Folgenden zweiten Halbsatz des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 ZA-NTS 1994 teilweise wieder eingeschränkt.

Die Vorschrift lautet:

„Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Abkommens und anderer internationaler Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik und einer oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragspartei angehören, sowie damit im Zusammenhang stehender technischer Vereinbarungen und Verfahren gelten als genehmigt.“

Mit anderen Worten: Soweit dieser zweite Halbsatz eingreift, bedarf es keiner Genehmigung für die „Einreise“ und alle Bewegungen mit Luftfahrzeugen „in und über dem Bundesgebiet“. Wie weit der Anwendungsbereich dieser Regelung reicht, ist nach den allgemeinen völkerrechtlichen Auslegungsregeln zu ermitteln.

Nach ihrem Wortlaut ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZA-NTS für die fiktive „Vorabgenehmigung“ durch diese Vorschrift („gelten als genehmigt“) maßgeblich, ob die „Transporte und anderen Bewegungen“ der stationierten Truppe im Rahmen der deutschen Rechtsvorschriften und der genannten Abkommen erfolgen. Verstößt eine Aktivität der stationierten Truppe in Deutschland oder im Luftraum darüber gegen eine solche Rechtsvorschrift, so entfällt die „Vorabgenehmigung“ durch das Zusatzabkommen. Für die Interpretation der Regelung ist ferner ihr Kontext, also der Zusammenhang, in dem sie steht (vgl. Art. 31 Abs. 1 WVK), von Bedeutung. Insoweit ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu beachten: Sie ist als Ausnahme von dem im allgemeinen Völkerrecht geltenden Grundsatz der vollen Hoheitsgewalt jedes Staates über sein Territorium und seiner „vollen und ausschließlichen Lufthoheit“ über seinem Hoheitsgebiet ausgestaltet. Als Ausnahmevorschrift ist sie mithin nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen („singularia non sunt extendenda“) eng auszulegen.

Die Regelung des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 ZA-NTS - und zwar sowohl in ihrer Ursprungsfassung als auch in der Neufassung von 1994 - betrifft zudem wie sich schon aus ihrem Wortlaut ergibt, nur die Bewegungen von Luftfahrzeugen einer „Truppe“ (sowie eines „zivilen Gefolges“, ihrer „Mitglieder und Angehörigen“), mithin also nicht jede „Einreise“ von Militärluftfahrzeugen aus einem Vertragsstaat in die Bundesrepublik Deutschland. Was im Sinne dieser Vorschrift als „Truppe“ zu verstehen ist, ist in Art. I Abs. 1 Buchst. a) des NATO-Truppenstatuts definiert: „Truppe“ ist danach das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften gehörende Personal einer Partei (des NATO-Truppenstatuts), „wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in dem Hoheitsgebiet“ einer Vertragspartei, hier also Deutschlands, „befindet“. Es geht also bei der durch Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZA-NTS unter bestimmten Voraussetzungen für Militärluftfahrzeuge von Vertragsstaaten generell genehmigten „Einreise in die Bundesrepublik“ und Bewegungsfreiheit „in und über dem Bundesgebiet“ allein um die im NATO-Rahmen stationierten Truppenteile. Denn die Stationierungsbefugnisse auf deutschem Boden sind den USA und dem UK „um ihrer Stellung als Mitglieder der nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft willen und im Hinblick auf die daraus

entspringenden Verpflichtungen eingeräumt worden“ (BVerfG, Urteil vom 18. Dezember 1984 - 2 BvE 13/83 - <a.a.O. [98]>).

Sollen dagegen außerhalb des NATO-Rahmens in den USA oder im UK stationierte Truppenteile mit Militärluftfahrzeugen etwa auf ihrem Weg in das Kriegsgebiet lediglich den deutschen Luftraum benutzen oder auf ihnen in Deutschland überlassenen Flugplätzen zwischenlanden, um aufzutanken, Material oder Waffen aufzunehmen und anschließend - ohne „NATO-Auftrag“ - in das außerhalb des „NATO-Gebiets“ gelegene Kriegsgebiet weiterzufliegen, bleibt es bei der grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Der Krieg der USA und des UK gegen den Irak war kein „NATO-Krieg“. Er erfolgte außerhalb der Entscheidungsstrukturen der NATO. Entsprechendes gilt für die in Deutschland gelegenen Militär-Stützpunkte. In diesen Liegenschaften, die den stationierten Streitkräften „zur ausschließlichen Benutzung überlassen“ worden sind, dürfen diese nach Art. 53 Abs. 1 ZA-NTS „die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen“. Nach Abs. 2 der Vorschrift gilt dies „entsprechend für Maßnahmen im Luftraum über den Liegenschaften“. Ungeachtet aller sonstigen Auslegungsschwierigkeiten ergibt sich daraus für die zuständigen deutschen Stellen, d.h. vor allem für die Bundesregierung, im Konfliktfall - jedenfalls rechtlich - die Befugnis zu kontrollieren, ob die Stationierungsstreitkräfte auf den überlassenen Liegenschaften (sowie im Luftraum darüber) im Einzelfall ausschließlich „Verteidigungspflichten“ im Sinne des Zusatzabkommens und des NATO-Vertrages wahrnehmen oder aber andere Maßnahmen vorbereiten oder gar durchführen. Art. 53 Abs. 3 ZA-NTS soll dabei - nach dem Vertragstext - ausdrücklich sicherstellen, dass die deutschen Behörden „die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen“ innerhalb der Liegenschaften durchführen können. Was dabei zur „Wahrnehmung deutscher Belange“ erforderlich ist, ist, soweit ersichtlich, weder in dieser Bestimmung noch in anderen Abkommen im Einzelnen definiert. Die Konkretisierung der „deutschen Belange“ und die Festlegung der Mittel zu ihrer Durchsetzung ist damit zuvörderst Aufgabe der zuständigen deutschen Behörden und damit insbesondere der Bundesregierung, die dabei freilich nach Art. 20 Abs. 3 GG an „Recht und Gesetz“ und nach Art. 25 GG an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ gebunden ist.

Zur „Wahrnehmung deutscher Belange“ im Sinne der genannten Regelungen gehört jedenfalls u.a. auch, dass alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und vorgenommen werden, die verhindern, dass etwa vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtswidrige Kriegs-Handlungen erfolgen oder unterstützt werden. Dies gilt umso mehr, als sich Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung in Art. 2 des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (so genannter Zwei-Plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBl. II S. 1318), der die maßgebliche Grundlage der im Jahre 1990 erfolgten Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands bildet, völkerrechtlich verpflichtet hat, dafür zu sorgen, „dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem „Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 23. Oktober 1954, dem so genannten Aufenthaltsvertrag (AV). In Art. 1 Abs. 4 AV wurde zwar die Regelung getroffen, dass die Bundesrepublik Deutschland „auf der gleichen Grundlage, nach der dies zwischen anderen Parteien des Nordatlantikpakt“ (= NATO-Vertrag) „üblich ist oder mit Wirkung für alle Mitgliedsstaaten im Rat der Nordatlantikpakt- Organisation vereinbart wird“, unter anderem den amerikanischen und britischen Streitkräften das Recht gewährt, „das Bundesgebiet auf dem Wege nach oder von Österreich (solange diese dort weiter stationiert sind) oder irgendeinem

Mitgliedsstaat der Nordatlantikpakt-Organisation zu betreten, es zu durchqueren und zu verlassen“. Unabhängig von der Frage, ob der Aufenthaltsvertrag gemäß seinem Art. 3 mit dem in Gestalt des Zwei-Plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990 erfolgten „Abschluss einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland“ außer Kraft getreten ist oder ob er aufgrund der zwischen den beteiligten Regierungen gewechselten diplomatischen Noten einstweilen fort gilt, beschränkt sich Art. 1 Abs. 4 AV schon nach seinem Wortlaut eindeutig darauf, das Bundesgebiet auf dem Wege nach oder von „... irgendeinem Mitgliedstaat der Nordatlantikpakt-Organisation“ zu betreten, es zu durchqueren und zu verlassen. Die in Art. 1 Abs. 4 AV eingeräumten Rechte beziehen sich mithin allein auf Transitvorgänge vom Gebiet eines NATO-Mitgliedstaates in das Bundesgebiet oder von diesem aus in das Territorium eines NATO-Mitgliedstaates. Eine Regelung für das Betreten, Durchqueren oder Verlassen des Bundesgebietes „auf dem Wege nach oder von“ irgendeinem Nicht- Mitgliedsstaat der NATO enthält der Aufenthaltsvertrag gerade nicht.

Dies gilt auch für den Fall, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland sowie den USA und dem UK völkerrechtliche Geheim-Abkommen geschlossen worden sein sollten, die für den Fall eines militärischen Konflikts Gegenteiliges vorsehen, jedoch - entgegen Art. 102 UN-Charta - nicht beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert und veröffentlicht worden sind. Unabhängig davon, ob solche Geheim-Abkommen überhaupt rechtliche Wirkungen auszulösen vermögen, ist jedenfalls die Vorschrift des Art. 103 UN-Charta zwingend zu beachten, die folgenden Wortlaut hat:

„Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.“ Art. 103 UN-Charta stellt ganz allgemein den Vorrang des Rechts der UN-Charta gegenüber Verpflichtungen aus allen anderen völkerrechtlichen Abkommen fest. Dies hat im vorliegenden Zusammenhang die Konsequenz, dass aus solchen - für den Senat nicht ersichtlichen, jedoch nicht auszuschließenden - Geheim-Abkommen für die USA und für das UK gegenüber Deutschland jedenfalls keine Rechte und Verpflichtungen ableitbar sind, die der UN-Charta widersprechen, also etwa gegen das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta verstoßen.“

Dieser Exkurs in das Völkerrecht zeigt auf, dass auch der militärische Einsatz gegen Syrien einen Akt der Aggression war und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen muss. Hierzu bedarf es einer klaren unmissverständlichen einheitlichen Positionierung des Deutschen Bundestages.

Die bisher fehlende rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen, ausgehend von Staatsoberhäuptern auch der westlichen Hemisphäre und ihrer Berater und deren Bestrafung lässt ungezügelt weitere völkerrechtswidrige Straftaten erwarten. Eine Geschichtsfälschung und Operationen unter „falscher Flagge“ wie 9/11, die Brutkastenlüge, der Vietnamkrieg, das Vorbringen falscher Beweismittel, wie vor dem Irakkrieg usw. sind mitursächlich für die Gefahr, dass wir vor einem Dritten Weltkrieg stehen, mit der Folge, dass nicht nur der Nahe und Mittlere Osten im Chaos versinken sondern ein Weltenbrand ungeahnten Ausmaßes unsere Zivilisation an den Rand Ihrer Existenz bringt.

V.

An dieser Stelle möchte ich nunmehr – obgleich es noch sehr vieles zu sagen gäbe – zu den Reaktionen Russlands einige wenige Ausführungen tätigen.

Russland steht in einem engen Bündnis – militärisch und wirtschaftlich – mit einer Vielzahl von Staaten, wie z. B. China, Weißrussland, Kasachstan, Iran, Venezuela usw. Es ist beteiligt und führend an der Einführung eines neuen weltumspannenden, auf Goldbasis gedeckten Geldsystems, das die Vormachtstellung des Dollar-Systems in Frage stellt. Russland fördert gemeinsam mit China ein gigantisches ökonomisches Aufbauprogramm unter Einbeziehung einer Vielzahl von Staaten unter dem Namen „Neue Seidenstraße“.

Dennoch wird Russland trotz seines friedenserhaltenden Engagements stets an den medialen und wirtschaftlichen Pranger gestellt. Ursächlich hierfür ist die bereits mehrfach angesprochene und bewiesene hegemoniale Strategie der USA. Auf wichtige strategische Grundsatz-/Strategiepapiere der USA hatte ich bereits unter II verwiesen.

War es nicht Russland, das die wichtigsten Impulse für die Wiedervereinigung Deutschlands gesetzt und durch seinen Truppenabzug seine friedlichen Absichten unter Beweis gestellt hat?

In der Jelzin-Ära wurde Russland auch durch ausländische Konzerne, wie durch seine Oligarchen unwürdig, verantwortungslos und menschenverachtend ausgeplündert und das Volk erniedrigt und existenziell bedroht. Jelzin war es, der in seiner Abschiedsrede am 31. Dezember 1999 sein Volk für sein Handeln um Vergebung gebeten hat.

Eine Vielzahl von Zusagen gegenüber Gorbatschow und auch Jelzin, die Ausdehnung der NATO und die Sicherheitsinteressen Russlands beachtend, wurden mit Füßen getreten. Sanktionen und mediale Hetze, primär gegenüber dem russischen Staatspräsidenten Putin bestimmen die Leitmedien. So gibt es eine Vielzahl von militärischen und ökonomischen Maßnahmen gegen Russland, die nicht einmal ansatzweise in ihrer Gesamtheit im Rahmen dieses Schreibens aufgeführt werden können.

An einigen wenigen Beispielen sei aufgezeigt, wie die von der NATO ausgehende eskalierende Konfrontation gegenüber Russland und China und seinen Verbündeten den Weltfrieden auf das Äußerste - aktuell stärker denn je - bedrohen.

- Kampffjets (F16) und Soldaten der 510. Fighter Squadron trainierten 2015/2016 gemeinsam mit estnischen, schwedischen und finnischen Soldaten ca. 60 Meilen vor der russischen Grenze und wären in der Lage gewesen, in wenigen Minuten St. Petersburg zu erreichen. Es besteht russischerseits zu Recht die Befürchtung, dass die häufige/zunehmende Anwesenheit von atomwaffenfähigen US-Kampffjets im Baltikum zur Stationierung von Atomwaffen in der Nähe zur russischen Grenze führen wird. Die dauerhafte Präsenz von hunderten US-amerikanischen Schützenpanzern, Kampfpanzern und Hubschraubern und anderer NATO-Mitgliedstaaten auf dem Territorium der Baltischen Staaten ist zu einer unwiderlegbaren Tatsache geworden.
- Der US-amerikanische Zerstörer „USS Lassen“ nebst Begleitschiffen fuhr provokativ in das Südchinesische Meer ein. Der bereits erwähnte Oberbefehlshaber der US-Pazifikflotte Admiral Harry Harris erklärte hierzu, dass die USA ihre Einsätze **„überall und zu jeder beliebigen Zeit durchführen“**.
- US-Bomber des Typs B52 ignorierten die Aufforderung chinesischer Militärs, den Luftraum um die umstrittenen Spratly-Inseln im Südchinesischen Meer zu verlassen.

- Die NATO-Militärkontingents in den baltischen Staaten, Polen und Rumänien wurden innerhalb eines Jahres um das 8-fache vergrößert und die Mannstärke auf das 13-fache; Tendenz stetig steigend. Planmäßig werden in unmittelbarer Nähe der russischen Grenze zusätzliche hunderte Panzer, Schützenpanzer und Flugzeuge stationiert. Gleichzeitig wurde das US-Superradar GBR-P in Norwegen/Finnmark in Betrieb genommen. Unaufhörlich werden Rüstungsgüter der NATO-Mitgliedsstaaten zu Lande, zur See und zur Luft in unmittelbare Grenznähe zu Russland verlegt. Als Transitstrecken dienen hierfür primär die Schweiz, Österreich und Deutschland.
- Vorrangig auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland werden die Militärkontingente der US-Armee und weiterer NATO-Mitgliedstaaten kontinuierlich verstärkt/aufgerüstet. Im nordrhein-westfälischen Dülmen, dem ursprünglich größten Militärdepot der British Army in Europa, in dem auch Atomsprengeköpfen, Kurzstreckenraketen und Artilleriegranaten gelagert wurden, wird in aller Eile aufgrund der strategischen Lage und idealen Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz dieser Standort von der US-Army umfassend ausgebaut/modernisiert als integraler Bestandteil der NATO-Speerspitze gegen Russland. Im großen Umfang wird Militärgerät über den Hamburger und Bremer Hafen aus den USA nach Europa verschifft. Am 29. Oktober 2016 trafen z.B. im Hafen von Nordenham 600 US-Container mit Munition ein, die für die US-Army und für die US Air Force bestimmt und bei Miesau im Kreis Kaiserslautern zwischengelagert und von hieraus verteilt werden. Ben Hodges – Kommandeur der US-Army Europa in Wiesbaden - erklärte bei Ankunft des ersten Munitionszuges in Miesau, dass die reibungslose Abwicklung des Transports nur mit deutscher Unterstützung möglich war. Wortwörtlich führte er aus: „*Der Transport von Munition vom Hafen Nordenham per Bahn den weiten Weg nach Miesau konnte nur mit Erlaubnis unserer deutschen Verbündeten durchgeführt werden*“ „*Deutschland trägt auch damit zur Abschreckung bei, dass es der US-Army erlaubt, Munition und Ausrüstung innerhalb Deutschlands zu befördern.*“
- Das 3. Armored Brigade Combat Team/ABCT der 4. Infantry Division der USA, bestehend aus Panzern, Schützenpanzern, Militärlastern und weiteren Militärgerät wurde nach Europa verlegt. Insgesamt wurden mehr als 2.000 Fahrzeuge aus den USA verschifft mit dem Ziel in Mittel- und Osteuropa, d.h. in unmittelbarer Grenznähe zu Russland, als rotierende Armeeeinheiten zum Einsatz zu kommen. Die Regionalzeitung „Lausitzer Rundschau“ berichtete, dass ab dem 08. Januar 2017 US-Panzer durch die Lausitz rollen.
- Zur Sicherung des Transports/der Logistik der eintreffenden US-Militärtechnik nach Osteuropa haben sich die Chefs der DB und der DB Cargo Dr. Grube und Dr. Wilder im Oktober 2016 bereit erklärt, sich zu einem strategischen Dialog in Wiesbaden mit den US-Militärs zu treffen. Hochrangige US-Militärs (Hodges und Laubenthal) betonten, dass es im Krisenfall notwendig ist, schnell und ausreichend genügend Flachbett-Güterwagen zum Transport von Panzerbrigaden in Richtung Osten zur Verfügung zu stellen. Für 2017 wurde seitens der US-Militärs ein erhöhter Bedarf angemeldet und von Seiten der DB erklärt, „*Wir freuen uns darauf, unsere Beziehungen noch zu vertiefen, und verpflichten uns dazu, was wir versprechen, auch einzuhalten. Details würden wir gern in einem speziell eingerichteten Workshop klären.*“ Dies in Kenntnis der aktuellen politischen Weltlage.

- Im US-Camp Fort Steward ist aktuell (März 2017) eine gigantische Mobilmachung einer Vielzahl schwerer Kampfpanzer und Unmengen von weiteren gepanzerten Kriegsgeräten und Fahrzeugen verschiedenster Bauart zu verzeichnen. Nach unbestätigten Meldungen soll dieses Kriegsgerät an die Ost- und Westküste der USA verlegt werden, mit Zielorten in Kuwait, Südkorea und im Baltikum. Vergleichbares wurde seit dem Ende des 2. Weltkrieges nicht mehr registriert. Nach Augenzeugen sind zeitgleich an mehreren Orten entlang der Route 90 US-Bahnstrecke überdurchschnittlich lange Züge beladen mit schweren Kampfpanzern gesichtet, fotografiert und gefilmt worden.
- Sowohl im Schwarzen Meer als auch in der Ostsee werden NATO-Schiffsverbände immer häufiger gesichtet und planmäßig militärische Manöver abgehalten, um die Einkreisung und offenkundigen Provokationen gegenüber Russlands voranzutreiben, mit dem Ziel einer Verschiebung des Kräftegleichgewichts zu ihren Gunsten. Parallel wird ein monströses Feindbild Russlands und im pazifischen Raum die militärische Gefahr ausgehend von China, Russland und Nordkorea medienwirksam heraufbeschworen.
- Der „German Marshall Fund“ beinhaltet einen Maßnahmenkatalog einer 360°-NATO, d.h. eine strategische Ausrichtung in alle Richtungen, um vermeintlichen Bedrohungen mit geballter Kraft entgegenzutreten. Hierbei spielen die „ultraschnelle Eingreiftruppe“ sowie die stetige Rotation von Armeeeinheiten aller Waffengattungen – auch in unmittelbarer Grenznähe zu Russland - eine entscheidende Rolle. Die militärische Ausrichtung der NATO konzentriert sich verstärkt auch auf die Nord- und Südflanke in Europa und den Nahen Osten, zum Zwecke der Abschreckung bis hin zu einer äußerst gefährlichen Vorwärtsbewegung und einer durchgängigen Kampf-bereitschaft zusätzlich stationierter Bataillone von NATO-Truppen im Baltikum, Polen usw.
- Von hoher militärischer/ökonomischer Bedeutung für die USA/NATO ist der hohe Norden/Arktis als auch die Antarktis, das World-Wide-Web/Cyberspace, die Intensivierung der strategischen Kommunikation, der Ausbau/Modernisierung des Atomwaffenarsenals, die Unterwanderung/die Abwendung einer Rückkehr Russlands und seiner Verbündeten als Sicherheitsgarant im Mittelmeerraum/Nahen Osten und die Untergrabung einer Zusammenarbeit Syriens, Irans und Chinas mit Russland in diesen Regionen als auch global.

Die aktuelle Weltlage ist darüber hinaus gekennzeichnet durch wechselnde Allianzen, primär im Nahen Osten und sehr unscharfer Konturen unter den innerstaatlichen teilweise widerstreitenden Gegnern der syrischen/irakischen Regierungen.

- 250 Delegierte der NATO-Mitgliedstaaten verabschiedeten 2016 einstimmig eine Erklärung, dass sie *„Russlands Gewaltanwendung gegen seine Nachbarn und seiner Versuche der Einschüchterung der (NATO-) Verbündeten“* in keinsten Weise dulden werden. **Alle NATO-Mitgliedsstaaten wurden aufgefordert, aufgrund der „potentiellen Bedrohung“ seitens Russlands in jeglicher Hinsicht auf einen Krieg vorbereitet zu sein.** Als Ursache für diese Lageeinschätzung dienen den NATO-Mitgliedstaaten die selbst hervorgerufene/provozierte Ukraine Krise und die vermeintlich völkerrechtswidrige Annexion der Halbinsel Krim im Frühjahr 2014 seitens Russlands. Bisher liegt keine offizielle, unabhängige Bewertung der Ereignisse um die Krim seitens einer Expertenkommission für Völkerrecht vor.

- Im Rahmen einer Anhörung vor dem Verteidigungsausschuss des Repräsentantenhauses der USA zur Sicherheitslage in Europa sprach der bis Mai 2016 amtierende Oberbefehlshaber der Streitkräfte der USA in Europa (United States European Command) Breedlove über „die Aggressivität und des wiedererstarkten Russlands“ und deren Ursächlichkeit für die Massenemigration nach Europa und der Bedrohung seitens der Terroristen des Islamischen Staates im Irak und in der Levante/ ISIL. Nach seinen Worten müssen die USA und die NATO ihre Sicherheit rundum verteidigen und hierfür alle verfügbaren militärischen Kräfte mobilisieren. Er betonte, dass Russland und das Assad- Regime ursächlich für die Fluchtwelle aus Syrien/den gesamten Nahen Osten sind, mit dem Ziel Europa zu spalten und zu destabilisieren.
- Die militärischen Ambitionen der USA und der anderen NATO-Mitgliedstaaten kostete ihren Steuerzahlern allein 2015 905 Mrd. US-Dollar (mit diesem Betrag könnten alle sozialen Probleme auf unserem Planeten gelöst werden) und dies trotz einer Nettoverschuldung Deutschlands von ca. 2.200.000.000.000 Euro und der USA von offiziell über 20.000.000.000.000 US- Dollar. Unter US-Präsident Obama wurde am 19. Dezember 2009 der bis dahin größte Verteidigungsetat der US-Geschichte in Höhe von 720 Mrd. Dollar beschlossen und nur geringfügig in den Folgejahren modifiziert.

Es stellt sich nunmehr abschließend die Frage, wie soll Russland und seine Verbündeten auch unter Einbeziehung aller geheimdienstlichen Informationen, die uns nicht zur Verfügung stehen, auf dieses provokante, aggressive Verhalten reagieren? Den USA war bekannt, welche Bedeutung die Ukraine, d. h. das Brudervolk der Russen für Letztere hat. Dennoch wird ein Keil zwischen diese beiden Staaten getrieben, statt die Freundschaft zu fördern. Auch die Ereignisse um den Maidan sind bis heute nicht aufgeklärt und es gibt viele Indizien, die – wie auch in vielen anderen Staaten – für ein Regimechange ausgehend von den USA und ihren Verbündeten sprechen.

Es gibt nur einen sinnvollen Weg die Beziehung zu Russland und seinen Verbündeten zu normalisieren, die Wirtschaftssanktionen zu beenden und gegenseitig Kontrollmechanismen zu installieren, um kriegerische Auseinandersetzungen komplett auszuschließen sowie das Waffenarsenal beidseitig – auch unter Einbeziehungen von allen anderen Staaten auf unserem Planeten – drastisch abzubauen zum Wohle der gesamten Zivilisation.

VI.

Um Wesen und Ursache des Syrienkonflikts und der aktuellen Bedrohungslage gegenüber Russland, China, Iran, d.h. die ganze Gewaltspirale auf unseren Planeten zu verstehen, bedarf es einer klaren Sicht zu den Wirtschafts- und Finanzmechanismen, die uns allgegenwärtig umgeben und unser Leben und die Politik – auch des Bundestages - maßgeblich bestimmen.

Als Einstieg für diesen Themenkomplex gibt es kein besseres Zitat als das Nachfolgende:

„Das Kapital hat einen Horror vor Abwesenheit von Profit oder sehr kleinem Profit, wie die Natur von der Leere. Mit entsprechendem Profit wird Kapital kühn. 10% sicher, und man kann es überall anwenden, 20% es wird lebhaft, 50%, positiv und waghalsig, für 100% stampft es alle menschlichen Gesetze unter seinem Fuß, 300% und es existiert kein Verbrechen, dass es nicht riskiert, selbst auf die Gefahr des Galgens.“ (ein Zitat von P. J. Dunning, das Karl Marx in seinem Hauptwerk „Das Kapital“ bekannt machte) und bestätigt somit das Zitat Bertold

Brechts in seinem Werk „Der unaufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui“ – „Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das kroch.“ Die Kernaussage gilt nach wie vor und hat eher noch an Bedeutung gewonnen, wie die aktuellen Wirtschaftsdaten seit der Veröffentlichung des Kapitals von Karl Marx unter Beweis stellt.

Aufgrund dessen überschreitet das Kapital zum Zwecke seines existenziellen Fortbestands im ständigen Wettbewerb aller Marktteilnehmer nationale und kontinentale Grenzen, um gegenüber anderen Marktteilnehmern zu überleben/sie zu verdrängen/zu fusionieren und überziehen unseren Planeten in diesem gnadenlosen Konkurrenzkampf untereinander mit einem gigantischen Geflecht an Produktionsstätten, Verkehrsadern und Verkaufstempeln – selbst auf die Gefahr der Zerstörung unserer Umwelt, jahrtausendalter kultureller Besonderheiten einzelner Regionen auf unserem Planeten und der Ausbeutung der Fauna und Flora mit unabsehbaren Folgen/Konsequenzen.

Karl Marx formulierte dies in seiner wissenschaftlichen Schrift (Das kommunistische Manifest) wie folgt:

„Die Bourgeoisie kann nicht existieren, ohne die Produktionsinstrumente, also die Produktionsverhältnisse, also sämtliche gesellschaftlichen Verhältnisse fortwährend zu revolutionieren. Unveränderte Beibehaltung der alten Produktionsweise war dagegen die erste Existenzbedingung aller früheren industriellen Klassen. Die fortwährende Umwälzung der Produktion, die ununterbrochene Erschütterung aller gesellschaftlichen Zustände, die ewige Unsicherheit und Bewegung zeichnet die Bourgeois-Epoche vor allen früheren aus. Alle festen, eingerosteten Verhältnisse mit ihrem Gefolge von altehrwürdigen Vorstellungen und Anschauungen werden aufgelöst, alle neugebildeten veralten, ehe sie verknöchern können. Alles Ständische und Stehende verdampft, alles Heilige wird entweiht, und die Menschen sind endlich gezwungen, ihre Lebensstellung, ihre gegenseitigen Beziehungen mit nüchternen Augen anzusehen.“

Das Bedürfnis nach einem stets ausgedehnteren Absatz für ihre Produkte jagt die Bourgeoisie über die ganze Erdkugel. Überall muss sie sich einmisten, überall anbauen, überall Verbindungen herstellen.

Die Bourgeoisie hat durch die Exploitation des Weltmarkts die Produktion und Konsumtion aller Länder kosmopolitisch gestaltet. Sie hat zum großen Bedauern der Reaktionäre den nationalen Boden der Industrie unter den Füßen weggezogen. Die uralten nationalen Industrien sind vernichtet worden und werden noch täglich vernichtet. Sie werden verdrängt durch neue Industrien, deren Einführung eine Lebensfrage für alle zivilisierte Nationen wird, durch Industrien, die nicht mehr einheimische Rohstoffe, sondern den entlegensten Zonen angehörige Rohstoffe verarbeiten, und deren Fabrikate nicht nur im Lande selbst, sondern in allen Weltteilen zugleich verbraucht werden. An die Stelle der alten, durch Landeserzeugnisse befriedigten Bedürfnisse treten neue, welche die Produkte der entferntesten Länder und Klimate zu ihrer Befriedigung erheischen. An die Stelle der alten lokalen und nationalen Selbstgenügsamkeit und Abgeschlossenheit tritt ein allseitiger Verkehr, eine allseitige Abhängigkeit der Nationen von einander. Und wie in der materiellen, so auch in der geistigen Produktion. Die geistigen Erzeugnisse der einzelnen Nationen werden Gemeingut. Die nationale Einseitigkeit und Beschränktheit wird mehr und mehr unmöglich, und aus den vielen nationalen und lokalen Literaturen bildet sich eine Weltliteratur.“

Die kapitalistische Gesellschaftsordnung hat in ihrer geschichtlichen Entwicklung nunmehr staatsmonopolistische Strukturen hervorgebracht. Unter diesem Blickwinkel ist auch die Innen- und Außenpolitik der USA als imperiale Hegemonialmacht zu analysieren. Der US-Geostratege Zbigniew Brzezinski führte in seinem Buch „Die einzige Weltmacht. Amerikas Strategie der Vorherrschaft“ hierzu u. a. aus:

„Anders als frühere Imperien ist dieses gewaltige und komplexe globale System nicht hierarchisch organisiert. Amerika steht im Mittelpunkt eines ineinandergreifenden Universums, in dem Macht durch dauerndes Verhandeln, im Dialog, durch Diffusion und in dem Streben nach

offiziellem Konsens ausgeübt wird, selbst wenn diese Macht letztlich von einer einzigen Quelle, nämlich Washington D. C., ausgeht.“

Dieser Entwicklungsprozess innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft ist ursächlich/ Geburtshelfer gesellschaftlicher Widersprüche, globaler Konflikte bis hin zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem einzigen, dieser Gesellschaft zu Grunde liegenden Ziel, der Profitmaximierung. Dies ist die Grundmatrix unserer aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung, die auf raffinierte Art und Weise dem Einzelnen in ihrer Grundstruktur im Großen und Ganzen aufgrund der globalen Komplexität und Vielschichtigkeit und einer unüberschaubaren Anzahl von theoretischen, ideologischen, religiösen Sichtweisen, die medial verbreitet werden, verborgen bleibt. Erschwert wird der Erkenntnisprozess durch eine Maschinerie an medialer Beeinflussung, die häufig darauf ausgerichtet ist, gezielt ihren Konsumenten Informationen zu präsentieren, die ihrer Sichtweise (ihrer Auftraggeber/Sponsoren) entsprechen, jedoch mit der objektiven Realität nicht oder nur teilweise kompatibel sind.

Der übermächtige Druck des Finanzkapitals und die rasant voranschreitende Verschuldung der USA haben 1971 dazu geführt, eine Vielzahl von Mechanismen für den Schutz der nationalen Währung aufzugeben. Auch in Deutschland gab es parallel Entwicklungen, die die Stabilität der D-Mark in Frage stellten. Alex Möller, als Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland, war 1971 nicht mehr gewillt, die wachsenden Ausgaben anderer Ministerien zu tragen und reichte daher am 12. Mai 1971 ein Rücktrittsgesuch beim Bundeskanzler ein, der dieses annahm.

Sein Nachfolger, Karl Schiller, reichte schon nach kurzer Zeit sein Rücksichtsgesuch ein, mit der Begründung: „Ich bin nicht bereit, eine Politik zu unterstützen, die nach außen den Eindruck erweckt, die Regierung lebe nach dem Motto 'Nach uns die Sintflut'. Die Regierung hat die Pflicht, über den Tellerrand des Wahltermins hinauszublicken und dem Volk rechtzeitig zu sagen, was zu leisten und was zu fordern ist.“

Die Folge, dass die Stabilität des Finanzsektors trotz einer Vielzahl historischer Erfahrungen aufgegeben wurde, hat uns in eine Situation gebracht, die die Bundeskanzlerin u.a. wie folgt umschrieb: „...wenn man eine wirkliche Weltordnung haben will, eine globale politische Ordnung, dann wird man nicht umhin kommen, an einigen Stellen auch Souveränität, Rechte an Andere !!! abzugeben, d. h. dass andere internationale Organisationen uns dann bestrafen können, wenn wir irgendwas nicht einhalten.“ (Kollektive Bestrafung des deutschen Volkes bei Versagen der Bundesregierung)

Der aktuelle Istzustand bestätigt auch die treffende Aussage Alfred Lansburghs:

„Wir leben im Zeitalter des organisierten Diebstahls; eines so raffinierten Diebstahls, dass der Geschädigte kaum merkt, wie er bestohlen wird, und der Dieb seine Finger gar nicht zu beschmutzen braucht, um fremdes Gut an sich zu bringen.“

Sehen Sie sich die aktuellen Vermögensdaten aller global agierenden Hedgefonds und Schattenbanken sowie die Aktienkurse der Firmen und Konzerne an, die an kriegerischen Auseinandersetzungen Maximalprofite erzielen und den Reichtum des 1% der Weltbevölkerung, die eine Vermögensmasse ihr eigen nennen, die der Vermögensmasse den anderen 99% der Weltbevölkerung entspricht. Sie werden letztendlich die tatsächlichen Kriegstreiber in ihren Nadelstreifenanzügen erkennen. Trotz der Entwicklung nach Lehmann Brothers hat die Vermögensmasse der Vorgenannten astronomisch zugenommen und ihr Einfluss auf die Politik in allen Staaten ebenfalls massiv zugenommen. Hierfür werden alle zivilisatorischen Werte

geopfert unter Nutzung einer massiven, verheerenden, medialen, kulturellen Einflussnahme, um das Denken und Handeln der Konsumenten und darüber hinaus aller Bürger unseres wunderschönen Planeten entsprechend ihrer Logik auszurichten.

Um ihre Absichten und wahren Ziele zu verschleiern, schließen sie sich in Geheimbünden zusammen und in Organisationen, die das Licht der Öffentlichkeit scheuen, um ihre wahren Ziele, dem Blick, dem Wissen, der wahren Schöpfer materiellen Reichtums und ihrer Herrschaftspläne zu verbergen.

Dass dies keine Verschwörungstheorie ist, bestätigt u.a. eine Rede John F. Kennedys am 27. April 1961, in der er u. a. ausführte:

„Ich möchte über unsere gemeinsame Verantwortung im Angesicht einer Gefahr reden, die uns alle betrifft. Die Ereignisse der letzten Wochen haben vielleicht geholfen, diese Herausforderung für einige zu erhellen (to illuminate); aber die Dimensionen der Bedrohung waren seit Jahren am Horizont zu erkennen. Was auch immer unsere Hoffnungen für die Zukunft sind – diese Bedrohung zu reduzieren oder mit ihr zu leben –, es gibt kein Entkommen vor ihr, weder vor

der Schwere noch der Totalität ihrer Herausforderung für unser Überleben und unsere Sicherheit – es ist eine Herausforderung, die uns auf außergewöhnliche Weise in jeglicher Sphäre menschlicher Aktivitäten konfrontiert. Diese tödliche Herausforderung stellt an unsere Gesellschaft zwei Anforderungen, die den Präsidenten und die Presse direkt betreffen – zwei Ansprüche, die fast widersprüchlich zu sein scheinen, die aber in Einklang gebracht und denen wir gerecht werden müssen, damit wir dieser nationalen und großen Gefahr begegnen können. Ich spreche zuerst über die Notwendigkeit weit größerer öffentlicher Information; und zweitens über die Notwendigkeit weit größerer amtlicher Geheimhaltung.

Allein das Wort Geheimhaltung ist in einer freien und offenen historisch Gegner von Geheimgesellschaften, geheimen Eiden und geheimen Beratungen.

Wir entschieden schon vor langer Zeit, dass die Gefahren exzessiver, ungerechtfertigter Geheimhaltung sachdienlicher Fakten die Gefahren bei Weitem überwiegen, mit denen die Geheimhaltung gerechtfertigt wird. Selbst heute hat es wenig Wert, den Gefahren, die von einer abgeschotteten Gesellschaft ausgehen, zu begegnen, indem man die gleichen willkürlichen Beschränkungen nachahmt.

Selbst heute hat es kaum Wert, das Überleben unserer Nation sicherzustellen, wenn unsere Traditionen nicht mir ihr überleben. Und es gibt die schwerwiegende Gefahr, dass ein verkündetes Bedürfnis nach erhöhter Sicherheit von den Ängstlichen dazu benutzt wird, seine Bedeutung auf die Grenzen amtlicher Zensur und Geheimhaltung auszuweiten.

Ich beabsichtige nicht, dies zu erlauben, soweit es in meiner Macht steht, und kein Beamter meiner Regierung, ob sein Rang hoch oder niedrig sei, zivil oder militärisch, sollte meine Worte von heute Abend als Entschuldigung dafür interpretieren, die Nachrichten zu zensieren, Widerspruch zu unterdrücken, unsere Fehler zu vertuschen, oder von der Presse oder der Öffentlichkeit Fakten fern zu halten, die sie zu wissen begehren. Aber ich bitte jeden Herausgeber, jeden Chefredakteur und jeden Nachrichtenmann der Nation, seine Gepflogenheiten erneut zu untersuchen und die Natur der großen Bedrohung für unsere Nation wahrzunehmen.

In Zeiten des Krieges teilen Regierung und Presse für gewöhnlich das Bemühen, hauptsächlich auf Selbstdisziplin beruhend, nicht autorisierte Enthüllungen an den Feind zu vermeiden. In Zeiten von »deutlicher und präsenter Gefahr« haben selbst die Gerichte entschieden, dass sich sogar die privilegierten Rechte des ersten Verfassungszusatzes der nationalen Notwendigkeit

öffentlicher Sicherheit unterordnen müssen. Heute ist jedoch kein Krieg erklärt worden – und wie heftig der Kampf auch sein mag, vielleicht wird er nie in traditioneller Weise erklärt werden. Unsere Lebensweise wird angegriffen. Jene, die sich selbst zu unseren Feinden gemacht haben, schreiten rund um den Globus voran. Das Überleben unserer Freunde ist in Gefahr. Dabei ist bisher kein Krieg erklärt worden, keine Grenze wurde von Truppen überschritten, kein Schuss ist gefallen.

Wenn die Presse auf eine Kriegserklärung wartet, bevor sie die Selbstdisziplin unter Kampfbedingungen annimmt, so kann ich nur sagen, dass kein Krieg jemals eine größere Gefahr für unsere Sicherheit darstellte. Wenn Sie auf einen Beweis »deutlicher und präsenter Gefahr« warten, dann kann ich nur sagen, dass die Gefahr niemals deutlicher und ihre Präsenz niemals spürbarer war.

Es bedarf einer Änderung der Perspektive, einer Änderung der Taktik, einer Änderung der Mission – seitens der Regierung, seitens der Menschen, von jedem Geschäftsmann oder Gewerkschaftsführer und von jeder Zeitung.

Denn wir stehen rund um die Welt einer monolithischen und ruchlosen Verschwörung gegenüber, die sich vor allem auf verdeckte Mittel stützt, um ihre Einflussphäre auszudehnen – auf Infiltration anstatt Invasion; auf Unterwanderung anstatt Wahlen; auf Einschüchterung anstatt freier Wahl; auf nächtliche Guerillaangriffe anstatt auf Armeen bei Tag.

Es ist ein System, das mit gewaltigen menschlichen und materiellen Ressourcen eine eng verbundene, komplexe und effiziente Maschinerie aufgebaut hat, die militärische, diplomatische, geheimdienstliche, wirtschaftliche, wissenschaftliche und politische Operationen kombiniert. Ihre Pläne werden nicht veröffentlicht, sondern verborgen, ihre Fehlschläge werden begraben, nicht publiziert, Andersdenkende werden nicht gelobt, sondern zum Schweigen gebracht, keine Ausgabe wird infrage gestellt, kein Gerücht wird gedruckt, kein Geheimnis wird enthüllt. Sie dirigiert den »Kalten Krieg« mit einer, kurz gesagt, Kriegsdisziplin, die keine Demokratie jemals aufzubringen erhoffen oder wünschen könnte...&&&&

Kein Präsident sollte eine öffentliche Prüfung seines Programms fürchten. Denn aus so einer Prüfung kommt Verstehen und vom Verstehen kommt Unterstützung oder Opposition und beides ist notwendig. Ich bitte Ihre Zeitungen nicht, die Regierung zu unterstützen, aber ich bitte Sie um Ihre Mithilfe bei der enormen Aufgabe, das amerikanische Volk zu informieren und zu alarmieren, weil ich vollstes Vertrauen in die Reaktion und das Engagement unserer Bürger habe, wenn sie über alles uneingeschränkt informiert werden. Ich will die Kontroversen unter Ihren Lesern nicht nur nicht ersticken, ich begrüße sie sogar.

Meine Regierung will auch ehrlich zu ihren Fehlern stehen, weil ein kluger Mann einst sagte, Irrtümer werden erst zu Fehlern, wenn man sich weigert, sie zu korrigieren.

Wir haben die Absicht, volle Verantwortung für unsere Fehler zu übernehmen, und wir erwarten von Ihnen, dass Sie uns darauf hinweisen, wenn wir das versäumen. Ohne Debatte, ohne Kritik kann keine Regierung und kein Land erfolgreich sein, und keine Republik kann überleben. Deshalb verfügte der athenische Gesetzgeber Solon, dass es ein Verbrechen für jeden Bürger sei, vor Meinungsverschiedenheiten zurückzuweichen, und genau deshalb wurde unsere Presse durch den ersten Verfassungszusatz geschützt. Die Presse ist nicht deshalb das einzige Geschäft, das durch die Verfassung spezifisch geschützt wird, um zu amüsieren und Leser zu gewinnen, nicht um das Triviale und Sentimentale zu fördern, nicht um dem Publikum immer das zu geben, was es gerade will, sondern um über Gefahren und Möglichkeiten zu informieren, um aufzurütteln und zu reflektieren, um unsere Krisen festzustellen und unsere Möglichkeiten aufzuzeigen, um zu führen, zu formen, zu bilden, und manchmal sogar die öffentliche Meinung herauszufordern. Das bedeutet mehr Berichte und Analysen von

internationalen Ereignissen, denn das alles ist heute nicht mehr weit weg, sondern ganz in der Nähe und zu Hause. Das bedeutet mehr Aufmerksamkeit für besseres Verständnis der Nachrichten sowie verbesserte Berichterstattung, und es bedeutet schließlich, dass die Regierung auf allen Ebenen ihre Verpflichtung erfüllen muss, Sie mit den bestmöglichen Informationen zu versorgen und dabei die Beschränkungen durch die nationale Sicherheit möglichst gering zu halten...

So ist es die Presse, die Protokollführerin der Taten des Menschen, die Bewahrerin seines Gewissens, die Botin seiner Nachrichten, in der wir Stärke und Beistand suchen, zuversichtlich, dass mit Ihrer Hilfe der Mensch das sein wird, wozu er geboren wurde: frei und unabhängig.“

Nun wird niemand behaupten wollen, dass John f. Kennedy ein Verschwörungstheoretiker war, sondern aufgrund seiner Herkunft, seiner intimen Kenntnisse als US-Präsident sehr wohl wusste, wovon er sprach.

Es sind diese im geheimen operierenden Kräfte in Zusammenarbeit mit den Medien, die aktuell die Wiege unserer Zivilisation zwischen Euphrat und Tigris zerstören sowie ein Chaos im Nahen und Mittleren Osten verursachen, Russland, China und weitere Staaten bedrohen im Schlepptau mit korrumpierten Politikern, Geheimdiensten und eines Militärapparates, vor dem der amerikanische Präsident Dwight D. Eisenhower in seiner Abschiedsrede das US-amerikanische Volk ausdrücklich warnte und sich wie folgt erklärte:

"Wir waren dazu gezwungen, eine riesige Rüstungsindustrie aufzubauen....Die Verbindung, die das militärische Establishment und die gewaltige Rüstungsindustrie miteinander eingegangen sind, ist eine neue Erfahrung für die USA. Der totale Einfluss (dieser Verbindung) – in ökonomischer, politischer und sogar geistiger Hinsicht – ist in jeder Stadt, in jedem Parlamentsgebäude und in jedem Büro der Bundesregierung spürbar. ... Wir dürfen ihren gewaltigen Einfluss nicht unterschätzen. Er wirkt sich auf unser Arbeitsleben, unsere Ressourcen und unser Lebensart aus und natürlich auch auf die Struktur unserer Gesellschaft. ... Wir müssen uns vor unbefugtem Einfluss des militärisch-industriellen Komplexes schützen – unabhängig davon, ob er beabsichtigt oder unbeabsichtigt ist. Das Potential für die katastrophale Zunahme fehlgeleiteter Kräfte ist vorhanden und wird weiterhin bestehen. Wir dürfen es nie zulassen, dass die Macht dieser Kombination unsere Freiheiten oder unsere demokratischen Prozesse gefährdet. Wir sollten diese nicht als gegeben hinnehmen."

Der militärisch-industrielle Komplex hat weltweit im Verbund mit dem Finanz- und Großkapital an Einfluss und Stärke gewonnen, wie die Militärausgaben in den USA, Großbritannien, Deutschland usw. unter Beweis stellen. Hierfür bedarf es stetiger neuer Feindbilder und Kriege, auch mittels Söldnern/Terroristen, verdeckte Operationen „unter falscher Flagge“. Für Deutschland sei an die Skandale des BND unter dem Codenamen „Hades“ (Plutonium-Affäre), mit der die Beziehung zu Russland vergiftet wurde oder der Vorgang „Curveball“, der maßgeblich zu dem völkerrechtswidrigen Krieg gegen den Irak beigetragen hat, erinnert.

Die Verbrechen der Geheimdienste der westlichen Hemisphäre füllen Bände und haben in den seltensten Fällen rechtliche/personelle Konsequenzen nach sich gezogen.

Klarstellend sei ausdrücklich ausgeführt, sofern von der USA in diesem Anschreiben an Sie gesprochen wird, so wird nicht von dem amerikanischen Volk selbst gesprochen, das ebenfalls unter der unersättlichen Gier der Finanzoligarchie und des militärisch-industriellen Komplexes

leidet. Der WDR hat in einer Sendung im Rahmen des Wahlkampfes in den USA vor der 2. Amtsperiode Obamas einen Beitrag ausgestrahlt unter dem Titel „Obamaland ist abgebrannt“. Das millionenfache Elend in den USA wurde aufgezeigt und daher lasse ich zum Schluss meiner Ausführungen einen ehemaligen Soldaten der US-Streitkräfte zu Wort kommen.

„Ich wollte immer stolz auf meinen Einsatz sein, aber ich konnte nur Scham empfinden. Die Tatsache der Besatzung war nicht mehr durch Rassismus zu übertünchen. Das waren Leute, menschliche Wesen. Seither quälen mich jedes Mal Schuldgefühle wenn ich einen alten Mann sehe, wie den, der nicht laufen konnte, den wir auf eine Trage rollten und die irakische Polizei anwies, ihn wegzubringen. Wenn ich eine Mutter mit ihren Kindern sehe wie die, die wild weinend schrie, wir seien schlimmer als Saddam, als wir sie aus ihrem Haus trieben. Wenn ich ein junges Mädchen sehe wie jenes, das ich am Arm packte und auf die Straße zerrte.

Man sagte uns, wir kämpfen gegen Terroristen. Doch der wahre Terrorist war ich und der wahre Terror diese Besatzung. Rassismus war lange im Militär ein wichtiges Mittel um die Zerstörung und Besatzung anderer Länder zu rechtfertigen. Er wurde als Rechtfertigung für das Töten, Unterjochen und Foltern der Völker benutzt.

Die Regierung benutzt den Rassismus als zentrale Waffe. Er ist wichtiger als ein Gewehr, ein Panzer oder ein Bomber oder ein Schlachtschiff, zerstörerischer als eine Granate oder ein Bunkerbrecher oder eine Missile. All diese Waffen, die die Regierung erschafft und besitzt sind harmlos ohne die Menschen, die sie einsetzen. Die, die uns in den Krieg schicken, müssen den Abzug nicht ziehen oder einen Mörser herumwuchten. Sie müssen den Krieg nicht kämpfen, nur verkaufen. Sie brauchen eine Öffentlichkeit die dazu bereit ist, ihre Soldaten auf den Weg des Verderbens zu schicken, die bereit sind zu töten und getötet zu werden, ohne zu fragen. Sie können Millionen für eine einzige Bombe ausgeben, aber die ist erst dann eine Waffe, wenn die Militärs dazu bereit sind, den Einsatzbefehl auszuführen. Sie können den letzten Soldaten überall auf der Welt hinschicken – aber Krieg gibt es nur, wenn die Soldaten auch dazu bereit sind, zu kämpfen.

Die Klasse der Herrschenden, die Milliardäre, die vom Leid der Menschen profitieren, sind nur auf Bereicherung und Kontrolle der Weltwirtschaft aus. Sie haben nur Macht, wenn sie uns überzeugen können, das Krieg, Unterdrückung und Ausbeutung in unserem Interesse liegen. Sie wissen, dass ihr Reichtum davon abhängt, dass sie die arbeitende Klasse dazu bringen können zu sterben, um die Märkte anderer Länder zu kontrollieren. Um uns zum Töten und Sterben zu bringen müssen sie uns weismachen, dass wir irgendwie etwas Besseres sind. Soldaten, Matrosen, Flieger, Marines, sie alle haben gar nichts von dieser Besatzung. Die große Mehrheit der Menschen in den USA hat nichts von dieser Besatzung. Tatsächlich haben wir nicht nur keinen Vorteil davon, sondern leiden darunter. Wir verlieren Gliedmaßen, erleiden Traumata und geben unser Leben. Die Familien müssen zusehen, wie mit Fahnen bedeckte Särge in der Erde versenkt werden.

Millionen in diesem Land ohne medizinische Versorgung, ohne Job, ohne Ausbildungsplatz sehen zu, wie diese Regierung 450 Millionen Dollar am Tag für diese Besatzung verschleudert. Arme, schuftende Menschen in diesem Land werden ausgeschickt, um arme, schuftende Menschen in einem anderen Land zu töten, um die Reichen reicher zu machen. Ohne den Rassismus würde den Soldaten klar werden, dass sie mit dem irakischen Volk mehr gemeinsam haben als mit den Milliardären, die sie in den Krieg schicken.

Ich habe im Irak Familien auf die Straße geworfen nur um nach Hause zu kommen und hier auf die Straße geworfene Familien vorzufinden. Es ist eine tragische und unnötige Zwangsvollstreckungskrise. Wir müssen aufwachen und erkennen, dass unsere Feinde nicht in einem fernen Land sitzen. Das sind keine Leute, deren Namen wir nicht kennen und auch keine Kulturen, die wir nicht verstehen. Der Feind, das sind Leute, die wir sehr wohl kennen, Leute, die wir identifizieren können. Der Feind ist ein System, das Krieg anzettelt – wenn es Profit bringt. Der Feind sind die Vorstände, die uns feuern – wenn es Profit bringt. Die Versicherungen, die uns eine Behandlung verweigern – wenn es Profit bringt. Die Banken, die uns unser Heim wegnehmen – wenn es Profit bringt. Unser Feind ist nicht 5000 Meilen entfernt, sondern genau hier zuhause.

Wenn wir uns organisieren und gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern kämpfen, können wir den Krieg beenden, diese Regierung stoppen und eine bessere Welt schaffen."

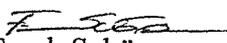
Nachwort:

Dieses Statement eines amerikanischen Soldaten zum Irak-Krieg bringt Ursache und Wirkung und den Ausweg aus dieser Spirale der Gewalt und einer menschenverachtenden Politik im eigenen Staat zum Ausdruck und daher ergeht hiermit folgender Appell an Sie.

Unser blauer Planet ist einzigartig im großen Konzert des interstellaren Raums. Er ist voller Wunder der Schöpfung, eine Perle des Universums, der Planet unserer Zivilisation. Jedes Geschöpf hat seine Existenzberechtigung und ist Teil eines schöpferischen Impulses. Dieses Wunder gilt es zu erhalten für alle Generationen im hier und jetzt und in der Zukunft. Er darf nicht dem Altar des Mammon geopfert werden zugunsten des 1% der Superreichen.

Es liegt nunmehr auch an Ihnen als Vertreter des Deutschen Volkes – und nur von diesem wurden Sie gewählt und legitimiert – die Interessen des Souveräns – insbesondere unter Beachtung der leidvollen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts und seiner eingeschränkten Souveränität als Folge des 2. Weltkrieges – wahrzunehmen, indem Sie sich aktuell - mehr denn je - für Frieden, Abrüstung und Völkerverständigung einsetzen und unsere Zivilisation und somit auch das deutsche Volk sowie die europäische Union vor einem 3. Weltkrieg bewahren. Eines der wichtigsten Instrumente hierfür ist die alternativlose Einhaltung des Völkerrechts.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Schöne